

lehrer nrw

Verband für den Sekundarbereich

Pädagogik & Hochschul-Verlag · Graf-Adolf-Straße 84 · 40210 Düsseldorf · Foto: Fotolia



Die Maulkorb-Affäre

3 Aufgespießt

Beamtenstatus:
Last oder Lust?

4 Im Brennpunkt

Die neue
OVP

13 Dossier

Die 'Gemeinschafts-
schule' in Nord-
rhein-Westfalen

17 Schule & Politik

Die Maulkorb-
Affäre

lehrer nrw – G 1781 –
erscheint acht Mal jährlich
als Zeitschrift des 'lehrer
nrw' – Verband für den
Sekundarbereich

Der Bezugspreis ist für Mit-
glieder des 'lehrer nrw' im
Mitgliedsbeitrag enthalten.
Preis für Nichtmitglieder im
Jahresabonnement:
€ 35,- inklusive Porto

Herausgeber und Geschäftsstelle

lehrer nrw
Nordrhein-Westfalen,
Graf-Adolf-Straße 84,
40210 Düsseldorf,
Tel.: 02 11 / 1 64 09 71,
Fax: 02 11 / 1 64 09 72,
Web: www.lehrernrw.de

Redaktion

Brigitte Balbach,
Heribert Brabeck, Ulrich
Brambach, Frank Görgens,
Michael König, Jochen
Smets, Düsseldorf

Verlag und Anzeigenverwaltung

PÄDAGOGIK &
HOCHSCHUL VERLAG –
dphv-verlags-
gesellschaft mbh,
Graf-Adolf-Straße 84,
40210 Düsseldorf,
Tel.: 02 11 / 3 55 81 04,
Fax: 02 11 / 3 55 80 95
Zur Zeit gültig:
Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1. Oktober 2010

Zuschriften und Manuskripte nur an

lehrer nrw,
Zeitschriftenredaktion,
Graf-Adolf-Straße 84,
40210 Düsseldorf

Für unverlangt eingesandte
Manuskripte kann keine Ge-
währ übernommen werden.
Namentlich gekennzeichnete
Beiträge geben die Meinung
ihrer Verfasser wieder.

Ulrich Brambach verabschiedet

Seite 22



	AUFGESPIESST Brigitte Balbach: Beamtenstatus: Last oder Lust? 3		Intern: <i>lehrer nrw</i> -Zentrale: Neue 'Frontfrau' 19
	IM BRENNPUNKT Ulrich Brambach: Die neue OVP 4		Serie 'Gute Schulen': Realschule Bad Münstereifel Jochen Smets: Das demokratische Prinzip 20
	MAGAZIN Ganztagsmesse 6 Sprungbrett für Realschüler 6 Jugend forscht: Deiche, Popcorn und Fußball 8 <i>experimenta</i> : Anfassen erwünscht 8 Ulrich Brambach: Alevitischer Religionsunterricht 9		PERSONALRÄTE & KREISVERBÄNDE Ulrich Brambach verabschiedet 22
	TITEL Frank Görgens: Sechzehn Gemein- schaftsschulen vor dem Start 10 Jochen Smets: Gegen den Mainstream 12		ANGESPITZT Jochen Smets: Auf den Hund gekommen 23 Von Bürogehilfinnen, Elektrowicklern und Zuchttechnikern 23
	DOSSIER Günter Winands: Die 'Gemeinschafts- schule' in Nordrhein-Westfalen: Ein Schein-Versuch auf rechtlich ungesicherter Grundlage 13		MUNDGERECHT Michael König: Notengebung unter Berücksichtigung von Erkrankungen 24
	SCHULE & POLITIK Jochen Smets: Die Maulkorb-Affäre 17 Heribert Brabeck: Im Gespräch mit der Ministerin 18		ÜBER DEN TELLERRAND Schleswig-Holstein: Freiräume statt Diktat 26 Frankreich spart sich die pädagogische Ausbildung 26
			HIRNJOGGING Jutta May: Kreuzworträtsel & Sudoku 27

Beamtenstatus: Last oder Lust?



von BRIGITTE BALBACH

Zugegeben – es ist nicht leicht, Beamter zu sein. Nicht nur, dass passende Stammtischwitze in Freundeskreisen die Gelächterrunde beherrschen – es kommt auch noch die öffentliche Neidkampagne dazu, die uns unseren Status oft genug verleidet. Man traut sich kaum noch laut zu bekennen, man sei Lehrer, ja man sei gar Beamter. Mit letzterem rückt man erst auf Nachfrage heraus – beschämt, sich fast dafür entschuldigend. Man kann ja nichts so recht dafür – weiß definitiv: Ab jetzt habe ich hier schlechte Karten und muss mich verteidigen! Und aus der Defensive heraus lässt sich nun mal schlechter agieren. Das hemmt. Das schafft Gräben. Das isoliert.

Aktuell ist der Beamtenstatus erneut in den Fokus der Aufmerksamkeit geraten. Zum Einen gibt es ein Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, demgemäß Beamte, die streiken, nicht bestraft werden dürfen; zum Anderen ist die Meinungsfreiheit beamteter Lehrkräfte durch die Maulkorbaffäre der Landesregierung für Lehrerinnen und Lehrer, die sich kritisch gegenüber der Gemeinschaftsschule äußern wollten, in Misskredit geraten. Wie sieht es denn nun aus mit unserem Beamtenstatus: Ist er eher ein Hindernis für Lehrerinnen und Lehrer oder ein Schutz ihrer Person in ihrer Amtsausübung?

» Politisches Tauziehen

Es ist nicht das erste Mal, dass diese Problematik aktuell wird: Vor etwa sechs Jahren hatte die rot-grüne Landesregierung den Beamtenstatus für Lehrkräfte im Schulgesetz abschaffen wollen; eine entsprechende Passage lag den Verbänden bereits zur Beteiligung vor. Eine erste Aktivität der damals neuen schwarz-gelben Landesregierung war die Streichung dieses Passus und die erneute Garantie des Beamten-

status für Lehrkräfte. Ist das für uns ein Gewinn oder ein Ballast?!

Säßen wir am Stammtisch, wäre das Problem schnell gelöst. »Ihr habt es doch gut, Euch kann nicht gekündigt werden, ihr habt einen sicheren Arbeitsplatz auf Lebenszeit«, so würde es heißen oder: »Ihr könnt doch machen, was ihr wollt, Euch kann keiner was.« Allerdings werden an Stammtischen Probleme karikiert, nicht gelöst. Das ist also nicht hilfreich.

Und während Bekannte unseren Status hochjubeln und beneiden, sitzt in unserem Herzen der Stachel des Unmuts, der Unzufriedenheit. Muss ich wirklich den Preis des 'Maul-Haltens' für die so hoch gepriesene Sicherheit zahlen? Muss ich mir tatsächlich dafür fast alles gefallen lassen? Ist das der Preis überhaupt wert?

Wenn dann auch noch ein tarifbeschäftigter Kollege aufsteht, mit dem Finger auf uns zeigt und gleichen Lohn für gleiche Arbeit fordert (was wir für nur gerecht halten – das wäre ja auch noch schöner!) – ja, dann schämen wir uns auch schon fast in Fach- und Kollegenkreisen für unseren Beamtenstatus.

Am liebsten würden wir uns täglich mit den Angestellten solidarisch zeigen – wie sonst sollten wir unser fast schlechtes Gewissen beruhigen? Wir haben es doch im Land nicht so weit kommen lassen! Wir wollten keine Lehrkräfte erster und zweiter 'Güte'!

» Ein Pfund, mit dem wir wuchern können

Und so hadern wir mit unserem Beamten-schicksal!

Dabei ist der Beamtenstatus ein Pfund, das wir dringend für unsere Arbeit brauchen und mit dem wir wuchern können! Allein dieser Status garantiert uns die Sicherheit, die wir brauchen, damit wir nicht von der jeweiligen Landesregierung, von Politikern, von Wirtschaftsfachleuten und anderen gesellschaftlich einflussreichen Gruppierungen in Abhängigkeit geraten und ausdrücklich die Freiheit zugesprochen bekommen, die wir für die Ausübung unserer Tätigkeit dringend benötigen. Um Schülerinnen und Schüler zu erziehen, ihnen die Welt nahe zu bringen, ihnen Rechnen, Lesen und Schreiben beizubringen und sie mit den jeweili-

gen religiösen und anderweitigen gesellschaftlichen Einflüssen mündig umgehen zu lehren – für diese Aufgabe brauchen wir die Freiheit, das auch tun zu können und zu dürfen, unabhängig vom jeweiligen Mainstream – sachorientiert und ideologiefrei!

Bildung ist das höchste Gut, das eine Gesellschaft vergeben kann. Lehrerinnen und Lehrer sind die Garanten dieser Bildung. Damit leisten sie hoheitliche Aufgaben, die in der Vergabe von Noten, Beurteilungen und von Abschlüssen ihre öffentliche gesellschaftliche Umsetzung erhalten. Der Schutz dieses Gutes, der Bildung also, liegt darin, dass die Menschen, die das Gut bewahren, ehren, weitergeben und dem Nachwuchs einer Gesellschaft zugänglich machen, selbst in einem geschützten Raum agieren, nämlich im Schutz, den der Beamtenstatus bietet. Nur so sind Lehrkräfte vor Missbrauch und dem Zugriff ungewollter Einflüsse geschützt und können sich selbst auch einem solchen 'fremden' Zugriff entziehen. Das ist nicht nur für jede Gesellschaft wichtig, sondern unverzichtbar. Das zeigt sich auch an der Verknüpfung der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben mit dem Beamtenstatus in unserem Grundgesetz.

Daraus ist nun umgekehrt zu folgern: Eine Bildung, die 'von oben' lanciert ist, manipuliert und lässt die Freiheit der Gedanken zwangsläufig sterben. Diese sind jedoch für die Weiterentwicklung einer jeden Gesellschaft unabdingbar; denn nur, wo 'quer' und 'kontra' gedacht werden darf, trennt sich Brauchbares von Unbrauchbarem, Wertvolles von Unwertem – diese Trennung muss jede Gesellschaft vornehmen. Wer nur im Konsens lebt, kommt nicht weiter. Ist alles gleich, verändert sich nichts mehr – erst das Ungleiche fordert →



mich Denkenden heraus, sei es zur Zustimmung oder zur Ablehnung – aber auf jeden Fall zum eigenständigen Mit-Denken.

► Beamtenstatus als Qualitätssiegel

Allein der Beamtenstatus garantiert uns Lehrerinnen und Lehrern diese pädagogische Freiheit, die wir für unseren Beruf brauchen. Deshalb sollten alle Lehrkräfte Beamte sein! Alle anderen Lösungen sind halbherzig und treffen nicht den Kern unserer Berufung und nicht das gesellschaftlich Notwendige. Nur im Rahmen der Grundsätze des Berufsbeamtentums sind wir geschützt und können unsere Freiheit ausleben – alles Andere ist Stückwerk und macht uns abhängig – der Lehrberuf würde zum Leerberuf verkommen. Der Status 'Beamter' ist ein Qualitätssiegel, dem wir als Lehrkraft gerecht werden sollten!

Keihen wir zum Schluss noch einmal an den Stammtisch zurück: Ein mündiger Beamter lässt sich nicht alles gefallen – er remonstriert gegenüber seinem Dienstherrn. Ein mündiger Beamter verlässt nicht seinen Unterricht unter Hinweis auf einen Streik – er nimmt jedoch unter Berücksichtigung seiner schulischen Verpflichtungen an Protestkundgebungen teil. Er solidarisiert sich durchaus mit seinen angestellten Kollegen – auf eine Art, die schulisch verträglich ist, auch und vor allem mit Blick auf die ihm anvertrauten Jugendlichen. Eine mündige Beamtin lässt sich nicht den Mund verbieten, sondern sagt durchaus, was sie denkt und auch, was ihrer Meinung nach zu kritisieren ist, allerdings unter Berücksichtigung eines loyalen Verhaltens ihrem Dienstherrn gegenüber. Und umgekehrt gilt für diesen Dienstherrn, dass er seinen Beamten gegenüber eine Fürsorgepflicht wahrzunehmen hat.

Wie bei jeder vertrauensvollen Beziehung kann es auch hier zu Unstimmigkeiten oder Verletzungen bis hin zum Missbrauch kommen. Entscheidend ist jedoch, dass beide Seiten diesen Beamtenstatus für wichtig erachten, ihn erhalten wollen und ihn nicht unterlaufen oder hintertreiben!

 Brigitte Balbach ist Vorsitzende des *lehrer nrw* – Verband für den Sekundarbereich
E-Mail: info@lehrernrw.de

Jungen Lehrern könnte die Neuordnung der OVP den Weg in den Beruf erleichtern.

Die neue OVP

Eine neue Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP) liegt vor. Es ist die x-te Neuordnung. Das nun entwickelte Konzept scheint jedoch stimmig zu sein.



von ULRICH BRAMBACH

Alle, die dreißig Jahre und länger die Lehrerausbildung in Nordrhein-Westfalen verfolgen, wissen, dass die zweite Phase der Lehrerausbildung in der Vergangenheit einem ständigen Wandel unterworfen war. Das Zählen der Novellierungen der Ordnungen des Vorbereitungsdienstes habe ich aufgehört, als es zweifellos wurde. Kaum einmal konnte kontinuierlich ausgebildet werden, geschweige denn die Ergebnisse über einen längeren Zeitraum evaluiert werden. Es bleibt dem Kundigen bis heute verborgen, warum eine solche schnelle Abfolge nötig war. Eins aber muss festgehalten werden, es wurde durch die vielen Veränderungen letztendlich nicht besser.

Erinnern Sie sich noch? An Ihre eigene Ausbildungszeit? Als junger Lehramtsanwärter besuchte man die beiden Fachleiter jeweils an deren Schule und hospitierte in ihrem Unterricht. Nach kurzer Zeit konnte man sein Können dort unter Beweis stellen und erhielt jeweils konstruktive Rückmeldungen. Man lernte direkt beim Fachmann.

► Stimmiges Konzept

Jetzt soll alles wieder einmal besser werden! Ja, *lehrer nrw* ist sich sicher, dass es gelingen wird, wenn alle Beteiligten diese neue OVP konsequent umsetzen ohne Wenn

und Aber. Das MSW hat ganze Arbeit geleistet. In ständigem Dialog mit den erfahrenen Seminar- und Ausbildungslehrern sowie den Lehrerverbänden ist es gelungen, ein stimmiges Konzept zu entwickeln, das aufbauend auf dem neuen LABG eine Qualitätsausbildung bis zum Staatsexamen gewährleistet.

Durch intensive Gespräche konnten fragwürdige Regelungen abgewendet werden. Dazu zählt die Dauer des Vorbereitungsdienstes. Ursprünglich war es das Ziel, die Vorbereitungszeit auf ein Jahr zu verkürzen, da während des Studiums eine Reihe von Praxiselementen vorhanden ist. Inzwischen sind alle Beteiligten davon überzeugt, dass eine weitere Verkürzung über achtzehn Monate hinaus unverantwortlich wäre. Ein weiteres Problem des ursprünglichen Entwurfs wurde durch die Beteiligung der Verbände verhindert. Die Ausbildungslehrer an den Schulen sollten die Lehramtsanwärter nach jeder abgeschlossenen Hospitationsphase nicht nur schriftlich begutachten, sondern dieses Gutachten mit einer Note abschließen. Das hätte in den Kollegien unnötig zu Spannungen geführt. Es reicht aus, wenn weiterhin der Schulleiter die Abschlussbeurteilung mit einer Note versieht.

► Mehr Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit

Es sind auch neue Elemente in der OVP vorgesehen, die mehr noch auf die Selbststän-

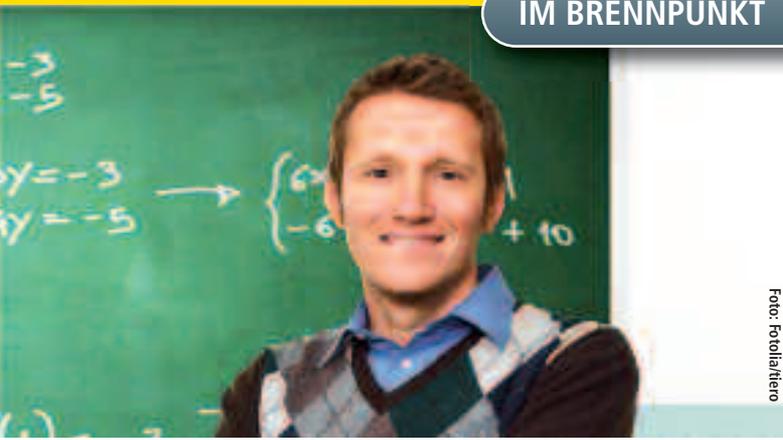


Foto: Fotolia/levo

digkeit und Eigenverantwortlichkeit der Lehramtsanwärter setzen als bisher. Das Eingangs- und Perspektivgespräch beispielsweise, das gleich zu Beginn der Ausbildung den Lehramtsanwärtern richtungweisende Zielperspektiven an die Hand gibt, wie sie ganz persönlich an der Weiterentwicklung ihrer Lehrerkompetenzen arbeiten können. Auch das Vorschlagsrecht der Lehramtsanwärter bei der Benennung einer Person für das Examen ist nicht zwingend. Wer von der Möglichkeit, einen bekannten Seminarausbilder zu benennen, nicht Gebrauch machen will, der erhält einen fremden Ausbilder für die Prüfung zugewiesen.

Eine weitere Neuerung ist die separate Bewertung der schriftlichen Planung für die Unterrichtspraktische Prüfung. Wohlge-merkt, die schriftliche Hausarbeit entfällt in der zweiten Phase, sie wird wohl in Form einer Seminararbeit an den Universitäten geschrieben. Es wird für die Prüfungskommission nicht leicht sein, am Tag der Staatsprüfung die Planung der jeweiligen Unterrichtsstunden angemessen zu würdigen und mit der richtigen Note zu versehen. Wenn die Struktur dieser Planungen gründlich eingeübt ist, wird es für beide Seiten kein besonderes Problem sein.

Natürlich lässt sich jede noch so gut durchdachte Ordnung für den Vorbereitungsdienst konterkarieren. Es hängt immer von den handelnden Personen ab, ob etwas gelingt. Wenn es zukünftig möglich sein wird, auch Seminarausbilder und Fachleiter für die Lehrerausbildung gründlich auszubilden und nach mehr als dreißig Jahren Stillstand endlich adäquat zu besolden, ist es *lehrer nrw* um die Ausbildung des Nachwuchses nicht bange.

 Ulrich Brambach ist Schatzmeister des
Lehrer nrw – Verband für den Sekundarbereich
E-Mail: info@lehrernrw.de



Schützen Sie Ihr Erbe!



SELECT CARE Pflege – der neue innovative Pflegeschutz nach flexiblem Baukastenprinzip ohne Gesundheitsfragen und Höchstaufnahmegeralter! Einfach – flexibel – individuell!

- Hohe Flexibilität bei der Wahl der Tagegeldhöhe der einzelnen Pflegestufen
- Verschiedene Optionen zur Beitragsbefreiung
- Leistungen bei ambulanter und stationärer Pflege
- Reformsichere Umstellungsoptionen

Wir versichern den Öffentlichen Dienst!

MÜNCHENER VEREIN Versicherungsgruppe,
Fitznerhofstr. 19, 80336 München, verbaende@muenchener-verein.de,
www.muenchener-verein.de, Service-Hotline: 01805/5205513
(14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunktarif
können abweichen)

Ganztagsmesse

Unter dem Motto 'ganz tref-fend' findet am 25. Mai 2011 die diesjährige Ganztagsmesse für Nordrhein-Westfalen in Hamm statt. Von 10 bis 16.30 Uhr werden in den Zentralhallen Hamm Ganztags-schulen als Orte der Begegnung vorgestellt. In diesem Jahr bietet die Messe besonders viel Raum für das Zusammentreffen und den Austausch von Vertreter/innen aller Schulformen, freier Träger, Schul- und Jugendhilfeverwaltung und weiterer außerschulischer Partner unter anderem aus Jugendhilfe, Sport und Kultur.

In Vorträgen erfahren die Besucher aktuelle Hintergründe und Vertiefungen zu wichtigen Themen der Ganztags-schulentwicklung. Re-

ferenten sind unter anderem Prof. Dr. Olaf-Axel Burow

(Universität Kassel), Prof. Dr. Richard Münchmeier (Freie Universität Berlin), Botho Priebe (Direktor a.D., Mitglied des deutschen PISA-Steuerungsgremiums), Prof. Dr. Matthias Jerusalem (Humboldt-Universität Berlin). Dialogforen bieten Gelegenheit, Ganztagsfragen fachlich zu diskutieren und sich mit Praktiker/innen aus Ganztags-schulen über gelungene praktische Beispiele auszutauschen. Zu folgenden Themenschwerpunkten werden praktische Beispiele vorgestellt:

- Forschen in der Ganztags-schule (Primarstufe)
- Übergänge Gestalten (Sekundarstufe I)
- Gestaltung einer lebensweltorientierten Ganztags-schule (Primarstufe und Sekundarstufe I).

Foto: Smets



Wirtschaftsunterricht an der Mulvany-Realschule Gelsenkirchen

Dies ist ein Baustein, um die Schüler auf den Beruf oder auf den Übergang zu einer weiterführenden Schule oder einem Berufskolleg vorzubereiten.

Sprungbrett für Realschüler

Die Mulvany Realschule in Gelsenkirchen hat einen Kooperationsvertrag mit dem dortigen Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung geschlossen. Wesentliches Ziel der Zusammenarbeit: Die Anzahl der höherwertigen Abschlüsse soll durch mehr Information und Kooperation der beiden Schulen gesteigert werden. Insbesondere sollen die Schülerinnen und Schüler der Mulvany Realschule vermehrt auf das Fachhochschul- oder Hochschulstudium vorbereitet werden.

Die Schulleiter Dr. Hans-Jürgen Smula (Mulvany Realschu-

le) und Hans-Georg Kuhlmann (Berufskolleg) wollen den Realschülern den Übergang in die Ausbildungs- und Bildungsgänge der Sekundarstufe II erleichtern: Das Berufskolleg Wirtschaft und Verwaltung bietet nämlich neben verschiedenen Möglichkeiten der dualen Ausbildung auch die Berufsfachschule/Berufgrundschule, die Höhere Berufsfachschule (Höhere Handelsschule, Kaufmännische Assistenten) sowie die gymnasiale Oberstufe im Wirtschaftsgymnasium mit dem Ziel des Abiturs an.

Start der Kooperation war

bereits Ende 2010: Den Mulvany-Realschülern wurden die verschiedenen Bildungswege am Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung in Vorträgen und mit Info-Material ausführlich dargestellt. Besonderheit: Die 'Beratungslehrer' waren keine Lehrkräfte, sondern Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs. Zudem waren diese auch noch ehemalige Mulvany-Realschüler! Alle Zehntklässler erhielten die Gelegenheit, sich in Kleingruppen über ihre zukünftigen Möglichkeiten am Berufskolleg zu informieren.

INFO

www.ganzttag.nrw.de

Sie geben alles. Wir geben alles für Sie.

Spezialist für den Öffentlichen Dienst. **DBV**

Im Schuldienst geben Sie täglich alles und zeigen dabei immer vollen Einsatz. Gut, dass es jemanden gibt, der auch alles für Sie gibt: die DBV Deutsche Beamtenversicherung. Der Versicherungsspezialist im Öffentlichen Dienst, der exklusiv nur für Sie da ist. Und das schon seit über 135 Jahren. Kommen Sie zu Ihrem persönlichen Betreuer ganz in Ihrer Nähe und lassen Sie sich in einer der über 4000 AXA Agenturen beraten. Wir freuen uns auf Sie. Mehr Informationen erhalten Sie unter www.DBV.de oder unter Telefon 0180 3-0057 57*.

* 9 Cent aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk maximal 42 Cent, jeweils je angelegte Minute.



Ein Unternehmen der AXA Gruppe

Lust am Experiment
Junge Wissenschaftler
beim diesjährigen
Jugend forscht-Wettbewerb.

Foto: Stiftung Jugend forscht



Jugend forscht: Deiche, Popcorn und Fußball

Die Regionalwettbewerbe von Jugend forscht 2011 sind gestartet. Die jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich an der 46. Runde beteiligen, präsentieren ihre Projekte seit Anfang Februar auf 78 Veranstaltungen im gesamten Bundesgebiet einer Jury und der Öffentlichkeit. Bei Deutschlands bekanntestem Nachwuchswettbewerb haben sich in diesem Jahr ins-

gesamt 10.677 Jugendliche angemeldet – neuer Rekord.

Die Themenvielfalt der Forschungsprojekte ist wieder nahezu grenzenlos: So fragten sich drei Teilnehmer, ob es ausreicht, Norddeutschlands Deiche einfach zu erhöhen, um dem infolge des Klimawandels steigenden Meeresspiegel zu trotzen, oder ob eine völlig neue Konstruktionsweise erforderlich ist.

Analysiert wurden aber auch die physikalischen Grundlagen von Popcorn. Im Jahr der Frauenfußball-WM präsentieren zwei junge Tüftlerinnen einen selbst konstruierten Roboter, der die Linien eines Spielfelds selbstständig markieren kann.

Die Sieger der Regionalebene qualifizieren sich für die Landeswettbewerbe, die Mitte März 2011 beginnen. Den Abschluss der 46. Runde von Jugend forscht bildet der Bundeswettbewerb vom 19. bis 22. Mai 2011 in Kiel.

experimenta: Anfassen erwünscht

Vielleicht ein Tipp für eine Klassenfahrt? Frankfurt bekommt eine neue Dauer Ausstellung, die 'Experimenta', ein Science-Center für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik, in dem das Anfassen der Ausstellungstücke ausdrücklich erwünscht ist. Am 2. März will die Experimenta in der Hamburger Allee 22-24 im Stadtteil Bockenheim ihre Tore für das Publikum öffnen.

Diese Mitmach-Ausstellung, initiiert und vorangetrieben von einem Kreis engagierter Pädagogen und unterstützt von Sponsoren,

lädt zum spielerischen Umgang vor allem mit den Gesetzen der Mechanik, Mathematik und Optik ein. Ein riesiges begehbare



experimenta-Besucher vor dem begehbaren Auge.

Auge ist eines der hervorstechenden Exponate. Überdimensionale Kneifzangen, selbsttragende Brücken, die die Besucher erst errichten müssen, Kugelbahnen, Ganzkörper-Seifenblasen und Flaschenzüge, mit denen man sich selber in die Höhe ziehen kann, laden zum Ausprobieren ein.

Der Eintritt kostet acht Euro für Erwachsene, sechs Euro für Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten, achtzehn Euro für ganze Familien. Angemeldete Gruppen ab fünfzehn Personen zahlen nur vier Euro pro Person, Kleinkinder bis zu vier Jahren haben kostenlosen Eintritt.

INFO

www.experimenta.de

Alevitischer Religionsunterricht



von **ULRICH BRAMBACH**

Die Forderung nach einem Religionsunterricht auch für Muslime an deutschen Schulen wird immer lauter. Viele Bundesländer haben bereits Islamkunde in deutscher Sprache für muslimische Schulkinder eingerichtet.

Islamkunde ist ein sehr allgemeines Fach, es entspricht nicht dem bekenntnisorientierten Religionsunterricht der Landesverfassung. Seit einiger Zeit ist die alevitische Religion als offizielle Glaubensgemeinschaft anerkannt. Sie gilt als eine gemäßigte Glaubensrichtung im Islam; in der Türkei ist sie allerdings offiziell nicht zugelassen.

In Nordrhein-Westfalen gibt es seit einiger Zeit ein Versuchsprojekt 'Alevitischer Religionsunterricht in der Primarstufe'. Dazu werden Lehrerinnen und Lehrer alevitischen Glaubens aus dem Grundschulbereich rekrutiert, um diesen Unterricht zu erteilen. Sie werden zeitgleich mit dem erteilten Unterricht ausgebildet.

» MSW will Stellenanteile aus dem Realschul-Kapitel schneiden

Da die Anzahl der Lehrkräfte im Primarbereich nicht ausreicht, wollte man aus dem Realschulbereich Personen gewinnen, die geeignet sind und sich bereit erklären, für

Foto: Fotolia/Jasmin Merdan



Für den alevitischen Religionsunterricht ...

... möchte das Schulministerium Lehrkräfte aus dem Realschulbereich gewinnen. Die notwendigen Stellen will das MSW aber nicht einrichten.

diesen Religionsunterricht ausgebildet zu werden. In den konkreten Fällen geht es darum, dass Kollegen an Zertifikatkursen teilnehmen und den entsprechenden Unterricht übernehmen. Wie das Schulministerium dem Hauptpersonalrat Realschulen mitteilt, konnte die notwendige Entlastung dafür nicht aus dem Grundschulkapitel gewährt werden, sondern die Stellenanteile sollen aus dem Realschulkapitel ohne Gegenleistung genommen werden.

Im konkreten Beispiel sind das fünf Stunden für die Ausbildung und zwei Stunden

pro Woche Religionsunterricht. Diese Stunden wären dem Realschulkapitel ohne Ausgleich verloren gegangen. Dem Hauptpersonalrat Realschulen konnte in einem Vorab-Gespräch (vor der entsprechenden Erörterung) nicht schlüssig erklärt werden, warum diese geringe Stundenzahl im Grundschulkapitel nicht aufgebracht werden konnte.

» Wie wahrhaftig ist der Wunsch des MSW?

Die Landesregierung hat anscheinend ein Interesse daran, diesen Religionsunterricht zu erteilen. Das Schulministerium möchte aber nicht die notwendigen Stellen dafür zur Verfügung stellen. Da stellt sich die Frage nach der Wahrhaftigkeit des Wunsches. Der Hauptpersonalrat Realschulen hat bisher keine offizielle Vorlage. Bisher liegt lediglich die Ablehnung des Bezirkspersonalrats Düsseldorf vor. Das Schulministerium hat das Stufenverfahren in dieser Angelegenheit dem Hauptpersonalrat angekündigt, passiert ist tatsächlich bisher noch nichts. Allerdings meldet die Bezirksregierung Düsseldorf den betroffenen Kollegen und Schulen eine angebliche Ablehnung des Hauptpersonalrats. Offenbar soll der HPR als Sündenbock erhalten, weil das Schulministerium eine andere Entscheidung bisher zu treffen nicht bereit ist.

Der Hauptpersonalrat wartet weiter auf das Stufenverfahren.



Ulrich Brambach ist Schatzmeister des Lehrers nrw – Verband für den Sekundarbereich
E-Mail: info@lehrernrw.de

Wir nehmen Ihre Wünsche persönlich

Hypothekenfinanzierungen, Darlehen für Beamte und Akademiker



BANKHAUS DR. MASEL

Bankhaus Dr. Masel AG, Heerstr. 18-20, 14052 Berlin



Informationen im Internet oder persönlich unter Telefon 030 / 300 683 - 0
www.bankhaus-masel.de



Schulministerin Sylvia Löhrmann verkündete am 21. Januar im Pressezentrum des Landtags, wo im kommenden Schuljahr Gemeinschaftsschulen ihren Betrieb aufnehmen können.

16 Gemeinschaftsschulen vor dem Start

Schulministerin Sylvia Löhrmann hat zum kommenden Schuljahr 17 Gemeinschaftsschulen genehmigt. 19 Anträge waren eingegangen, nach Prüfung durch das MSW wurden zwei jedoch abgelehnt. In einem weiteren Fall reichten die Anmeldungen nicht.



von FRANK GÖRGENS

Neben der bereits genehmigten Gemeinschaftsschule in Ascheberg erfüllen die Anträge aus Bad Honnef, Billerbeck, Blankenheim/Nettersheim, Bochum, Bornheim, Burbach, Finnentrop, Kalletal, Stadt Köln (2x), Langenberg, Lippetal, Morsbach, Neuenrade, Rheinberg und Sprockhövel die Bedingungen. In diesen Kommunen werden somit zum Schul-

jahr 2011/2012 jeweils Gemeinschaftsschulen errichtet, wenn die Anmeldezahlen von mindestens 69 Schülerinnen und Schülern erreicht werden können. In Sprockhövel gelang dies nicht. Zwei Anträge (1x Stadt Köln und Altenbeken) wurden nicht genehmigt.

» Eckpunkte der Gemeinschaftsschule

- Sie entsteht in der Regel durch die Zusammenführung bestehender Schulen und

ist somit keine Neugründung einer Schule.

- Der Unterricht erfolgt in den Klassen 5 und 6 in integrierter Form.
- Ab Klasse 7 oder auch später entscheiden die Schulen, ob die Kinder weiter gemeinsam oder nach schulformspezifischen Bildungsgängen getrennt unterrichtet werden.
- Es werden alle Schulabschlüsse der Sekundarstufe I angeboten.
- Gemeinschaftsschulen bieten gymnasiale Standards an, d.h. auch, dass sie entweder über eine eigene gymnasiale Oberstufe verfügen oder sie kooperieren mit der Oberstufe einer anderen Gemeinschaftsschule, eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs.
- Die Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule erwerben das Abitur in der Regel nach neun Jahren (G9).
- Für eine Gemeinschaftsschule sind vier Parallelklassen pro Jahrgang wünschenswert, mindestens erforderlich sind drei Parallelklassen.
- Bei der Errichtung ist eine Mindestklassengröße von 23 Schülerinnen und Schülern vorgesehen. Der Klassenfrequenzhöchstwert beträgt für die integrative Form 25; in der kooperativen Form ab Klasse 7 sind es 29. Der Klassenfrequenzrichtwert beträgt 24 Schülerinnen und Schüler. Diese Werte orientieren sich an denen der Hauptschule und sollen der Heterogenität der Schülerschaft Rechnung tragen.

LETZTE NEUIGKEITEN

Gemeinschaftsschule Sprockhövel gescheitert

Statt der genehmigten 17 können ab dem kommenden Schuljahr nur 16 Gemeinschaftsschulen ihren Betrieb aufnehmen. Die geplante Gemeinschaftsschule in Sprockhövel ist wegen mangelnder Anmeldezahlen zunächst geplatzt. Nach

Medienberichten erreichte sie nur 45 Anmeldungen. Mindestens 69 wären nötig gewesen.

Die Gemeinschaftsschule Blankenheim/Nettersheim beschäftigt bereits die Justiz. Das Hermann-Josef-Kolleg des Klosters Steinfeld im nahen Kall hatte gegen

die Genehmigung geklagt. Das von der Ordensgemeinschaft der Salvatorianer betriebene Gymnasium fürchtet um seinen Bestand, wie die Rheinische Post berichtet – fast die Hälfte der derzeit 806 Schüler komme aus dem Einzugsbereich der geplanten Gemein-

schaftsschule. Der Klage hat das Verwaltungsgericht Aachen in Teilen stattgegeben: Die Gemeinschaftsschule kann zum kommenden Schuljahr den Betrieb aufnehmen – allerdings zunächst ohne Konzept für die geplante eigene Oberstufe.

- Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenanzahl von 25,5. Dies entspricht der Pflichtstundenanzahl an der Gesamtschule und am Gymnasium. Zum Vergleich: Die Pflichtstundenanzahl an Realschulen liegt bei 28.
- Bis zu einem Drittel der Lehrkräfte sollen die Lehrbefähigung für das Gymnasium haben. Als Eingangsstufen werden den Gemeinschaftsschulen A 12-Stellen wie auch A 13-Stellen zugewiesen.
- Gemeinschaftsschulen erhalten einen Stellenzuschlag in Höhe von 0,5 Stunden je Klasse je Woche wegen des erhöhten Differenzierungs- und Förderbedarfs und einen Versuchszuschlag in Höhe von 0,5 Stellen pro Schule und Jahr wegen des erhöhten Schulentwicklungsaufwands. Dazu kommt ein zusätzliches Fortbildungsbudget in Höhe von 2.500 Euro pro Schule wegen des erhöhten Fortbildungsbedarfs.

Für einen Antrag auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule ist eine Schulentwicklungsplanung einschließlich vorangegangener Elternbeteiligung nötig. Die Schulentwicklungsplanung muss auch eine Abstimmung mit den Nachbarkommunen enthalten. Eine Gemeinschaftsschule wird nicht genehmigt werden, wenn eine Schule eines anderen Schulträgers dadurch in ihrem Bestand gefährdet wird.

» Sechs Gemeinschaftsschulen erwachsen aus Hauptschulen

Von den genehmigten siebzehn Gemeinschaftsschulen, die zum Schuljahr 2011/2012 starten wollen, werden zehn Schulen aus zwei bestehenden Schulen (Real- und Hauptschulen), sechs aus einer bestehenden Hauptschule und eine aus einer bestehenden Verbundschule hervorgehen. Die meisten dieser Gemeinschaftsschulen werden auch über die Klassen 5 und 6 hinaus integriert arbeiten, d.h. sie wollen der großen Heterogenität innerhalb der Lerngruppen durch binnendifferenzierende Maßnahmen begegnen. Zwei Schulen arbeiten nach MSW-Angaben kooperativ, d.h. sie unterrichten ab Klasse 7 nach schulformbezo-

genen Bildungsgängen getrennt, und fünf Schulen arbeiten teiltintegriert, das heißt, sie unterrichten gemeinsam in ausgewählten Fächern und differenzieren in anderen Fächern nach Schulformen oder differenzieren erst zu einem späteren Zeitpunkt nach schulformbezogenen Bildungsgängen. Eine eigene Oberstufe können vier der zukünftigen Gemeinschaftsschulen einrichten. Alle anderen kooperieren mit den Oberstufen von Gymnasien, Gesamtschulen und/oder Berufskollegs. Inklusive Konzepte werden in sieben künftigen Gemeinschaftsschulen umgesetzt. An allen siebzehn Standorten wird bereits vorhandene Gebäudesubstanz genutzt.

» Wenig erhellende Podiumsdiskussion

Die Errichtung der Gemeinschaftsschulen ist ein vieldiskutiertes Thema. Ein Beleg für die Aktualität und Kontroversität des Schul-

versuches war auch die Besucherzahl bei der Podiumsdiskussion am 11. Februar 2011 im Studio Dumont des Kölner-Stadt-Anzeigers. Im vollbesetzten Studio in Köln diskutierte die Ministerin mit Peter Silbernagel (Philologen-Verband NW), Hanna Neunzig (Realschullehrerin, Bergisch-Gladbach) und mit Bürgermeister Wilfried Pracht (Nettersheim). In der wenig erhellenden und wenig kontroversen Diskussion erläuterte Löhrmann die Gründe und die Notwendigkeit für die Errichtung der Gemeinschaftsschulen aus der Perspektive der Landesregierung. »Das Interesse an der Gemeinschaftsschule ist und bleibt weiterhin sehr groß. Inzwischen liegen uns schriftliche Interessenbekundungen von über vierzig Schulträgern vor, die zum Schuljahr 2012/13 eine Gemeinschaftsschule einführen wollen«, so Löhrmann.



Frank Görgens ist Schriftleiter der Verbandszeitschrift *Lehrer nrw des Lehrer nrw – Verband für den Sekundarbereich* - E-Mail: FGoergens@t-online.de

KOMMENTAR

Viele offene Fragen

Jenseits von Floskeln und Schlagworten wie 'länger gemeinsam lernen', 'gymnasiale Standards' oder 'Bildungswege länger offen lassen' lässt die neue Gemeinschaftsschule viele kritische Fragen unbeantwortet. Wie Hauptschüler, Realschüler, Gymnasiasten (hinzu kommen an sieben Gemeinschaftsschulen noch behinderte Kinder) gemeinsam in einer Klasse unterrichtet werden und dabei gymnasiale Standards erreichen sollen, bleibt schleierhaft. Interessant ist übrigens, dass das Ministerium bei den anfangs so hoch gehaltenen gymnasialen Standards nun ein wenig zurückrudert. Inzwischen ist davon die Rede, dass die Gemeinschaftsschulen **auch**

gymnasiale Standards bieten werden. Da hat man dann mehr interpretatorischen Spielraum.

Fakt ist auch, dass die Gemeinschaftsschule deutlich bevorteilt wird (Deputat, Stundenermäßigung, Besoldung, personelle Ausstattung). Damit haben bestehende Schulen des gegliederten Systems einen gravierenden strukturellen Nachteil. In die Lehrerschaft wird ein Keil getrieben.

Erwartungsgemäß haben sich die meisten Kommunen für den von der Landesregierung massiv beworbenen (und mit kleinen Klassengrößen schmackhaft gemachten) integrativen oder zumindest teiltintegrativen Weg

ab Klasse 7 entschieden. Differenzierung, das Herzstück des gegliederten Schulsystems, existiert an den Gemeinschaftsschulen damit – wenn überhaupt – nur noch in Rudimenten. Nur eine Gemeinschaftsschule (Lippetal) arbeitet ab Klasse 7 komplett in getrennten Bildungsgängen.

Wenig glaubwürdig ist die Argumentation der Landesregierung, die stets betont, Gemeinschaftsschulen würden dort gebildet, wo der demografische Wandel und der Elternwille dies verlangten. Tatsächlich sind aber Gemeinschaftsschulen genehmigt worden, ohne dass diese Punkte zuträfen, etwa in Köln.

Frank Görgens,
Jochen Smets

Gegen den Mainstream

Unter den sechzehn angehenden Gemeinschaftsschulen in Nordrhein-Westfalen ist Lippetal eine Besonderheit: Sie ist die einzige Gemeinschaftsschule, die ab Klasse 7 durchgängig kooperativ arbeitet, das heißt, sie bietet differenzierten Unterricht in getrennten Bildungsgängen an. Lehrer nrw stellt das Konzept vor.

In Lippetal entsteht aus einer Hauptschule und einer Realschule eine vier- bis fünfzügige Gemeinschaftsschule mit eigener Oberstufe. Sie wird gemäß der Vorgabe des Schulministeriums in Klasse 5 und 6 integrativ arbeiten, um das von der Landesregierung gewünschte längere gemeinsame Lernen umzusetzen. Die Schüler, die es packen, werden nach gymnasialen Standards unterrichtet. Wer das nicht schafft, lernt nach Realschul- bzw. Hauptschul-Standards. Die Macher in Lippetal sind zuversichtlich, dass sich das durch Binnendifferenzierung lösen lässt. Neben dem Unterricht im Klassenverband soll aber auch schon in den Klassen 5 und 6 differenzierter Ergänzungsunterricht in den Bereichen Sprache, Musik/Theater und MINT angeboten werden.

» Lösung zwischen den Ideologien

Danach aber haben sich Lehrer und Kommunalpolitiker in Lippetal vom Mainstream abgesetzt. Hier hat sich der Schulträger für den kooperativen Weg entschieden. »Es ist eine Lösung, die zwischen den Ideologien liegt«, so

formuliert es eine beteiligte Lehrkraft. Zudem komme dieser Ansatz auch den Wünschen der Eltern entgegen. Die Lehrkräfte der Hauptschule und der Realschule

Freie Fahrt

Im Sommer 2011 nimmt die neue Gemeinschaftsschule Lippetal im Kreis Soest ihren Betrieb auf.

haben die Zusage, an der neuen Gemeinschaftsschule weiterarbeiten zu können – wenn sie es wollen.

Ab Klasse 7 in Lippetal werden abschlussbezogene Profilklassen in drei festen Bildungsgängen angeboten:

- Gymnasialer Zweig (Hochschulorientierung)
- Realschulzweig (Hochschul-, Fachhochschul- und Ausbildungsorientierung)
- Hauptschulzweig (Ausbildungsorientierung)

Wechsel zwischen den Schulzweigen sind jederzeit möglich. Die Gemeinschaftsschule Lippetal wird auch einen Wahlpflichtbereich anbieten. Die Kapazitäten der Lippetalschule lassen (je nach Zügigkeit) folgende Schwerpunkte zu:

- Zweite Fremdsprache
- Naturwissenschaften/Informatik
- Musik/Kunst
- Sozialwissenschaften/Ökonomie
- Technik
- Sport
- Arbeitslehre

In der gymnasialen Oberstufe der Lippetalschule können Schüler nach neun Jahren das Abitur machen. Zur Berufswahlorientierung wird schon aus der Historie der Vorgängerschulen eine intensive Zusammenarbeit mit den örtlichen Ausbildungsbetrieben gepflegt. Die neue Schule wird in den bestehenden Gebäuden der Realschule und der Hauptschule im Schulzentrum Herzfeld eingerichtet. Für den Ganztagsbetrieb wird eine Mensa gebaut. Das Konzept sieht an drei Tagen einen gebundenen Ganztagsbetrieb vor. An zwei Tagen wird der Unterricht mittags enden.

» Die Seele bleibt

Neue Schule, neue Schulform – aber was bleibt von der Realschule und der Hauptschule? »Ich hoffe, dass unsere Seele bleibt«, sagt ein Realschullehrer. »Wir haben ein gutes Schulklima. Unsere Schüler kommen auch später noch gerne zurück. Und die Erfolge unserer Schüler im Beruf, an weiterführenden Schulen oder an der Uni sind gut. Das wollen wir mitnehmen.« **Jochen Smets**



Foto: ©PIXELIO/Karl-Heinz Laube

Gemeinschafts- schule

Die 'Gemeinschaftsschule' in Nordrhein-Westfalen

Ein Schein-Versuch auf rechtlich ungesicherter Grundlage

Von GÜNTER WINANDS,
Staatssekretär a.D., Bornheim

» Schein-Versuch auf Abruf

Die rot-grüne Landesregierung in Nordrhein-Westfalen hat sich zum Ziel gesetzt, in den nächsten fünf Jahren mindestens dreißig Prozent und damit rund 625 der allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I zu 'Gemeinschaftsschulen' umzuwandeln. Laut Koalitionsvereinbarung will man die neue Schulform »schulgesetzlich verankern«. Doch keine sechs Wochen nach deren Abschluss rückte die Landesregierung – bekanntlich ohne Mehrheit im Parlament – davon ab. Die Einführung soll nunmehr zum nächsten Schuljahr als Schulversuch gemäß § 25 SchulG erfolgen. Auf ihrer Schuljahrespressekonferenz erklärte die Schulministerin, es gebe keine gesetzliche Obergrenze für solche Schulversuche. Sie erwarte aber, dass bei mehr als fünfzig Anträgen die Bereitschaft des

Landtages steige, aus einem Versuch ein Regelangebot zu machen. In der formellen Auslobung des Schulversuchs wurden keine quantitativen Grenzen festgelegt.

Ende Januar 2011 genehmigte das Schulministerium siebzehn Versuchsschulen, zwei Anträge wurden abgelehnt. Zehn 'Gemeinschaftsschulen' sollen aus Haupt- und Realschulen gebildet werden, sechs aus einer Hauptschule und eine aus einer Verbundschule. Nur zwei Versuchsschulen wollen ab Klasse 7 kooperativ arbeiten, also schulformbezogene Bildungsgänge anbieten.

Zugleich verlautbarte die Schulministerin, weil angeblich weitere vierzig Schulträger zum Schuljahr 2012/2013 die Einrichtung einer 'Gemeinschaftsschule' erwägen, die Schulform noch 2011 als Regelschule im Schulgesetz verankern zu wollen, wobei sie im Falle eines Scheiterns weitere Schulversuche bis zur Zahl 50 zuzulassen beabsichtigt. Ohne die Ergebnisse des noch nicht gestarteten Versuchs abzuwarten, geschweige denn wissenschaftlich zu evalu-

ieren, wurde damit zeitgleich zur Genehmigung bereits das Ende des Schulversuchs verkündet, die 'Gemeinschaftsschule' zu einem Versuch mit einjährigem Verfallsdatum. Die sicherlich auch durch öffentlich vorgebrachte rechtliche Bedenken beeinflusste Kehrtwende offenbart: Es ging von vornherein nicht um einen wirklichen Schulversuch, sondern darum, am Parlament vorbei Fakten zu schaffen. Zu diesem Zweck wurde die schulgesetzliche Versuchsvorschrift – wie beim auf Desinteresse gestoßenen zeitlich parallelen Schulversuch zur Wiedereinführung des neunjährigen Gymnasiums – instrumentalisiert. Der Schulversuch 'Gemeinschaftsschule' entpuppt sich nunmehr vollends als das, was er von Anfang an war, als ein rechtsmissbräuchlicher Schein-Versuch.

» Schulgesetzliche Voraussetzungen

Die 'Gemeinschaftsschule' ist normativ bisher einzig in einem Versucherlass vom →

21. September 2010 geregelt, zu dem ein Leitfaden ins Internet gestellt wurde. Es fällt auf, das der zweite Absatz des § 25 SchulG, der zusätzliche Aussagen über Versuchsschulen enthält, nicht genannt wurde. Danach können Versuchsschulen zur Erprobung von Abweichungen, Veränderungen oder Ergänzungen grundsätzlicher Art errichtet werden. Und: »Der Besuch von Versuchsschulen ist freiwillig.«

In § 25 I und II SchulG wird die Erprobungsfunktion eines Schulversuchs deutlich herausgestellt, womit immanent keine Festschreibung einer Dauerlösung verbunden ist. Zwar enthält der Versuchsbeschluss eine zeitliche Begrenzung: Sechs Jahre ab Schuljahr 2011/2012, danach auslaufend für die während des Versuchszeitraums eingeschulten Schüler (wodurch der Versuch mindestens elf Jahre dauert). Es fehlt indes im Versuchsbeschluss die von § 25 I SchulG ebenfalls geforderte umfangmäßige Begrenzung, also eine zahlenmäßige Obergrenze. Dies wird nicht dadurch geheilt, dass aufgrund des eingeschränkten Interesses bislang nur siebzehn Versuchsschulen genehmigt wurden.

Da die Absage der Landesregierung unverändert im Raum steht, dreißig Prozent aller Schulen der Sekundarstufe I umwandeln zu wollen, kann eine scheinbar vorstufenweise Ausweitung durch § 25 SchulG nicht legitimiert werden. Äußerungen, nicht mehr als fünfzig Versuchsschulen genehmigen bzw. ein Gesetzgebungsverfahren einleiten zu wollen, sind rechtlich irrelevant. Insbesondere die Ankündigung einer Gesetzesinitiative zeigt, dass es nicht um ein vorläufiges, der 'Erprobung' dienendes Projekt an wenigen Schulen geht. Der Versuchscharakter ist nur vorgeschoben. In einer Antwort auf eine Große Anfrage der CDU erklärte 1973 die SPD-geführte Landesregierung, dass »ausschließlich Maßnahmen mit Versuchscharakter« auf eine schulgesetzliche Versuchsvorschrift gestützt werden können. »Die generelle Einführung gesetzlich nicht vorgesehener Schulformen wird durch diese Vorschrift nicht gedeckt.« (LT-Drs. 7/3397, S. 23).

Der zur Rechtfertigung der Zahl 50 zu lesende Hinweis, durch die Vorgängerregierung seien beim Schulversuch »Kompetenzzentren sonderpädagogische Förderung« ebenfalls bis zu fünfzig Pilotregionen ausgeschrieben worden, verfängt nicht. Denn mit dem Schulgesetz von 2006 sind in § 20 V die Kompetenzzentren bereits gesetzlich zugelassen worden. Dieser Schulversuch dient einzig zur Vorbereitung einer – nicht der Zustimmung des Landtags bedürftigen – detailregelnden Rechtsverordnung des Ministeriums.

» Vorbehalt des Gesetzes (Parlamentarvorbehalt)

Für die 'Gemeinschaftsschule' bedarf es nach dem Vorbehalt des Gesetzes einer besonderen, über § 25 SchulG hinausgehenden gesetzlichen Regelung. Das Rechtsstaats- und das Demokratieprinzip verpflichten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den parlamentarischen Gesetzgeber, die für einen Regelungsbereich wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen und sie nicht der Exekutive zu überlassen (Parlamentarvorbehalt).

Durch die 'Gemeinschaftsschule' wird das Schulangebot zwar um eine neue Schulform erweitert. Angesichts des Schülerrückgangs in Nordrhein-Westfalen um rund zwanzig Prozent bis 2020 ist damit aber gleichzeitig die Auflösung bestehender Schulen, insbesondere von Haupt- und Realschulen verbunden. Im Versuchsbeschluss steht ausdrücklich, die 'Gemeinschaftsschule' entstehe in der Regel durch Zusammenführung bestehender Schulen. Es ist also hiermit nicht nur ein Mehr, sondern gleichzeitig ein deutliches Weniger an Auswahlmöglichkeiten verbunden. Anders als bei der Zulassung einzelner Versuchsschulen wie das Oberstufenkolleg oder die Laborschule in Bielefeld, die einen überörtlichen Einzugsbereich haben, verändert der vorliegende Schulversuch die Wahlmöglichkeit für eine Vielzahl von Eltern und Schülern. Die Auswirkungen auf das Elternrecht und den Bildungsanspruch

der Schüler sind derart gewichtig, dass diese Einführung durch eine Leitentscheidung des Gesetzgebers legitimiert werden muss.

Organisationsmaßnahmen im Schulbereich sind, unabhängig von einer Grundrechtsrelevanz für Eltern und Schüler, zudem von wesentlicher Bedeutung, wenn sie Ausdruck bildungspolitischer Grundsatzentscheidungen sind, das heißt, das Parlament muss die wesentlichen schulorganisatorischen Weichenstellungen selbst treffen. Bei Veränderungen der Schulstruktur ist eine Entscheidung der Legislative unabdingbar. Das Parlament muss zumindest die typusbestimmenden inhaltlichen Merkmale der verschiedenen Schulformen und -stufen, ihr Unterrichtsprogramm und Qualifikationsprofil festlegen.

Auch bei Schulversuchen, an denen zunächst nur einige Schulen teilnehmen, wird in der Rechtswissenschaft zutreffend die Auffassung vertreten, dass eine allgemeine schulgesetzliche Versuchsklausel nicht ausreicht, sondern es einer ausdrücklichen Entscheidung des Parlaments und damit einer besonderen, hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung bedarf, wenn durch den Schulversuch grundsätzliche Umgestaltungen des Schulwesens mit weitreichenden bildungspolitischen Zielen und vor allem schrittweise irreversible Reformen eingeleitet werden. Aus dem allgemeinen Gebot der Formenadäquanz folge, dass nicht im Gewande der Rechtsfigur des bloßen Experiments faktisch Effekte erzeugt werden dürfen, die nur der Gesetzgeber bewirken darf (Prof. P. Lerche).

Aufgrund des verfassungsrechtlichen Gebots der Gewährleistung differenzierter und vielfältiger Schulformen, hervorgehoben auch durch Art. 10 I 2 der Landesverfassung (»Die Gliederung des Schulwesens wird durch die Mannigfaltigkeit der Lebens- und Berufsaufgaben bestimmt.«), kann eine – auch schleichende – Veränderung des Verhältnisses zwischen den Schulformen nicht der Verwaltung überlassen werden. Aus dem Charakter eines Versuchs folgt, dass Versuchsschulen nicht durch die

Auflösung des bisherigen Schulangebots faktisch insbesondere in kleineren Kommunen zur Regelschule werden können. Wenn solches politisch gewollt wird, hat dies der demokratisch gewählte Gesetzgeber im Rahmen des verfassungsrechtlich Möglichen zu entscheiden.

» Versuchsschule als Regelschulersatz?

Über die Auflösung von Schulen entscheiden gemäß dem Schulgesetz die kommunalen Schulträger nach Maßgabe einer Schulentwicklungsplanung. Die Kommunen sind verpflichtet, Schulen fortzuführen, wenn in ihrem Gebiet dafür ein Bedürfnis besteht und die Mindestgröße gewährleistet ist. Sofern ausreichend Schüler zur Erreichung der Schulmindestgröße vorhanden sind, kann ein Bedürfnis nur entfallen, wenn andere Schulen der betreffenden Schulform in zumutbarer Entfernung erreichbar und aufnahmefähig sind. Hingegen kann eine Versuchsschule den Ausstieg aus dem Regelangebot nicht kompensieren. Denn der Besuch einer Versuchsschule ist freiwillig; kein Kind darf rechtlich oder faktisch gezwungen werden, diese Schule an seinem Wohnort zu besuchen.

Kommunen, die nur eine Hauptschule und/oder Realschule unterhalten, stellen bei Gründung einer Versuchs- 'Gemeinschaftsschule' nicht mehr das Pflichtangebot sicher. Einen Ausstieg hieraus können sie nur verwirklichen, wenn in Nachbarkommunen in zumutbarer Entfernung ein solches Schulangebot besteht und ein Konsens zustande kommt, dass diese insoweit die Pflichtigkeit übernehmen. Die Freiwilligkeit des Besuchs einer Versuchsschule hat zur Folge, dass eine Nachbarkommune keine Schüler mit Hinweis auf eine Versuchsschule an deren Wohnort abweisen kann. Sie kann im Hinblick auf die Übernahme der Schülerfahrtkosten auch nicht auf die Versuchsschule als nächstgelegene öffentliche Schule verweisen.

Kommt kein regionaler Konsens zustande, was wegen der für die Nachbarkommune entstehenden Kosten (Gebäudeunter-

haltung, Lernmittel und Schülerbeförderung) nicht selbstverständlich ist, kann wegen des in § 80 SchulG festgeschriebenen Gebots gegenseitiger Rücksichtnahme keine Versuchsschulgenehmigung erfolgen. Erforderlich ist eine Zustimmung betroffener Nachbarkommunen, ein bloßes Benehmen, wie im Versuchsschülerlass vorgesehen, reicht keinesfalls aus. Das OVG Münster hat jüngst klargestellt, dass bei Nichtbeachtung des Gebots der Rücksichtnahme eine gleichwohl erteilte schulorganisatorische Genehmigung auf eine Drittanfechtungsklage hin aufzuheben ist.

Selbst bei einem regionalen Konsens bleiben Zweifel, ob eine nicht bestandsgefährdete Regelschule zwecks Errichtung einer Versuchsschule aufgelöst werden kann. Die Auflösung ist faktisch nicht rückgängig zu machen, gewachsene Strukturen gehen unwiederbringlich verloren. Solch einschneidende Eingriffe können, sofern eine große Zahl von Eltern das bestehende Regelangebot weiterhin in ihrer Kommune wünscht, nicht für ein mit sechs Jahren zeitlich eng bemessenes Versuchsschul-Experiment mit unklarem Ausgang erfolgen.

Der Versuchsantrag ist zudem – wie im Versuchserlass geregelt – abzulehnen, wenn eine Bestandsgefährdung einer Schule eines anderen Schulträgers eintritt. Eine solche liegt vor, wenn die konkurrierende Schule voraussichtlich unter die für die betreffende Schulform zur Fortführung erforderliche Mindestzügigkeit fällt. Aber auch unterhalb der Schwelle einer Bestandsgefährdung liegende gewichtige Beeinträchtigungen sind nach der OVG-Rechtsprechung bei der Schulentwicklungsplanung zu berücksichtigen und an dem Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme zu messen. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf Haupt- und Realschulen, sondern auch auf Gymnasien in den Nachbargemeinden.

» Babylonische Begriffsverwirrung

Die 'Gemeinschaftsschule' usurpiert eine Bezeichnung, die im Grundgesetz (Art. 7 V), in der Landesverfassung (Art. 12 II – VI)

und im Schulgesetz (§§ 26 - 28) bereits als tradierter Rechtsbegriff verwendet wird, und zwar für Grund- und Hauptschulen als (Regel-)Schulart in Abgrenzung von Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen. Art. 12 VI LVerf NRW, den § 26 II SchulG übernommen hat, enthält eine Legaldefinition der Gemeinschaftsschule als eine Schulart, in der alle Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für den Dialog mit anderen Bekenntnissen und Weltanschauungen gemeinsam unterrichtet werden. Feststehende Verfassungsbegriffe können weder vom einfachen Gesetzgeber noch erst recht nicht von der Exekutive mit neuen rechtlichen Inhalten versehen werden. Die Verwendung der Bezeichnung 'Gemeinschaftsschule' für die neue Schulform ist daher unzulässig.

Daran ändert nichts, dass die 'Gemeinschaftsschulen' je nach Ausgestaltung einen Zusatz führen sollen: »Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I, Gemeinschaftsschule der Primarstufe und der Sekundarstufe I, Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II«. Damit ist die Verwechslungsgefahr nicht behoben, denn bei Grund- und Hauptschule ist die Schulart anzugeben. 'Gemeinschaftsgrundschule' und 'Gemeinschaftshauptschule' sind nach § 6 VI SchulG zwingend aufzunehmende Schulform- und Schulartbezeichnungen, und auch die Schulstufe ist als weiterer Zusatz vorgesehen. Jede Gemeinschaftshauptschule kann sich daher 'Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I' nennen. Der Schulversuch missachtet die bewährte Unterscheidung von Schularten, Schulformen und Schulstufen. Die Folgen einer solchen babylonischen Begriffsverwirrung wären im Ersatzschulbereich mehr als kurios. Künftig könnte es Katholische oder Evangelische Gemeinschaftsschulen geben.

» Haushaltsrechtliche Anmerkungen

Für die 'Gemeinschaftsschule' sind privilegierte Ressourcen vorgesehen. Sie soll →

in der Regel als gebundene Ganztagschule geführt werden. Bei der Errichtung reicht eine Mindestklassengröße von 23 Schülern (statt 28 gemäß § 82 I SchulG). Der Klassenfrequenzhöchstwert beträgt für die integrative Form 25; in der kooperativen Form 29 (derzeit 30 in dreizügigen und 29 in vierzügigen weiterführenden Schulen), der Klassenfrequenzrichtwert 24 (nur bisher in der Hauptschule, ansonsten 28) und die Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte 25,5 (wie an Gesamtschulen und Gymnasien, derzeit 28 an Haupt- und Realschulen).

Außerdem soll ein Stellenzuschlag in Höhe von 0,5 Stunden je Klasse je Woche wegen eines unterstellten erhöhten Differenzierungs-/Förderbedarfs und ein 'Versuchszuschlag' in Höhe von 0,5 Stellen pro Schule und Jahr wegen eines angenommenen erhöhten Schulentwicklungsaufwands gewährt werden. Darüber hinaus wird den Lehrkräften eine erheblich bessere Besoldungsstruktur als derzeit bei Haupt- und Realschulen versprochen (orientiert an der Ämterbewertung der Gesamtschulen, d.h. deutlich mehr A 13-Ämter, statt bislang insgesamt zehn Prozent an Hauptschulen, davon 0 Prozent im Eingangsamt, jetzt allein 33 Prozent im Eingangsamt, mehr Beförderungsmöglichkeiten und höhere Leitungsbesoldung).

Die notwendigen zusätzlichen Lehrstellen sind im Haushalt des Schulministeriums bisher nicht vorhanden. Der Haushalt 2011 wird, wenn überhaupt, nicht vor Mitte dieses Jahres verabschiedet sein. Es wurden also Vergünstigungen ohne jede haushaltsrechtliche Absicherung ausgemittelt. § 25 SchulG entbindet nicht von der Beachtung des Haushaltsrechts; die Schulversuchsvorschrift kann nur Abweichungen vom Schulgesetz oder aufgrund schulgesetzlicher Ermächtigung erlassenen Verordnungsrechts erteilen. Die Genehmigungsbescheide des Schulministeriums können mangels haushaltsrechtlicher Ermächtigung weder den Ganztags- noch die Stellenzuschläge und kleineren Klassengrößen zusprechen. Auch der günstige Stellenkegel, insbesondere die 33 Prozent Eingangsäm-

DER AUTOR

Günter Winands ist Jurist und war von 2005 bis 2010 Staatssekretär im Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Er hat einen schulrechtlichen Lehrauftrag an der TU Dortmund.



Der Beitrag ist eine aktualisierte und gekürzte Fassung eines Aufsatzes in der juristischen Fachzeitschrift 'Die öffentliche Verwaltung', Heft 2/2011, Seiten 45 bis 53

ter A 13, können noch nicht realisiert werden. Damit ist es beim Start unmöglich, zur Gewährleistung gymnasialer Standards in den 'Gemeinschaftsschulen' Gymnasiallehrer amtsangemessen einzusetzen. Schulträger und Schulen haben sich, soweit sie eine 'Gemeinschaftsschule' auch wegen der privilegierten Rahmenbedingungen anstreben, auf einer ungesicherten Grundlage entschieden.

Überhaupt ist es bedenklich, wenn die Einführung einer neuen Schulform mit einer erheblichen ressourcenmäßigen Besonderstellung promotet wird. Die Gefahr sachfremder Erwägungen liegt auf der Hand. Zudem wird ein echter Vergleich der Leistungsfähigkeit mit den bestehenden Schulformen verhindert. Schließlich wäre eine flächendeckende Ausdehnung des Schulversuchs zu den Versuchsbedingungen auf längere Zeit unmöglich. Für die Zielmarke dreißig Prozent 'Gemeinschaftsschulen' müssten nicht nur alle aufgrund des Schülerrückgangs frei werdenden Stellen in Anspruch genommen, sondern sogar noch zusätzliche Stellen geschaffen werden. Dies ginge zu Lasten aller anderen Schulformen.

» Befassung der Kultusministerkonferenz

Nach dem 'Hamburger Abkommen' zwischen den Bundesländern zur Vereinheitli-

chung des Schulwesens bedürfen pädagogische Versuche, die von der Grundstruktur des Schulwesens abweichen, der vorherigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz. Der Versuch ist sechs Monate vor Beginn den Mitgliedern des KMK-Schulausschusses anzuzeigen. Wenn kein anderes Land Beratungsbedarf anmeldet, gilt er als zugelassen.

Das Land Berlin hat – anders als Nordrhein-Westfalen – seinen Schulversuch 'Gemeinschaftsschule' sowohl durch eine schulgesetzliche Öffnungsklausel wie auch eine Anzeige bei der Kultusministerkonferenz abgesichert. Dabei enthält der nordrhein-westfälische Schulversuch eine Vorgabe, die strukturell in keinem Bundesland, in keiner integrativen Schulform zu finden ist. Die Stundentafel soll »zur Gewährleistung gymnasialer Standards« in den Klassen 5 und 6 die Fächer und das Stundenvolumen des Gymnasiums umfassen und der Unterricht sich für alle Schüler an den Lehrplänen des Gymnasiums orientieren. Damit ist die 'Gemeinschaftsschule' in den ersten beiden Jahrgängen nicht mehr eine integrative Schulform, die alle drei Bildungsgänge der Sekundarstufe I umfasst, sondern vom hohen ministeriellen Anspruch her ein verkapptes G 8-Gymnasium mit einer Schülerschaft, die weit überwiegend eine Grundschulempfehlung für die Haupt- und Realschule aufweist.

Angesichts der grundgesetzlichen Verpflichtung des Staates, ein Schulsystem bereit zu stellen, das hinreichenden Raum für eine Differenzierung nach der individuellen Leistungsfähigkeit schafft, bestehen diesbezüglich erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Das Ziel, Kindern möglichst lange den Weg zum Abitur offen zu halten, rechtfertigt es nicht, jeden Schüler in den beiden ersten Jahren der weiterführenden Schule – unabhängig von seiner individuellen Leistungsfähigkeit – nach Lehrplaninhalten des Bildungsganges mit den höchsten Lernanforderungen zu unterrichten und damit verbundene vorhersehbare Überforderungen in Kauf zu nehmen.

Die Maulkorb-Affäre

Lehrer nrw hat eine 'Maulkorb-Affäre' aufgedeckt, die sowohl in der Presse als auch in der Politik hohe Wellen geschlagen und nun sogar zu einer Debatte im Landtag geführt hat.

Aus dem Regierungsbezirk Arnsberg sind *Lehrer nrw* inzwischen über zwanzig Fälle sowie aus den Regierungsbezirken Münster und Detmold mehrere Einzelfälle bekannt, in denen Lehrkräfte daran gehindert wurden, sich in öffentlichen Veranstaltungen frei zu Schulstrukturfragen zu äußern. Lehrer, die sich auf Informationsveranstaltungen kritisch geäußert haben, sind zu Dienstgesprächen nach Arnsberg einbestellt worden, um ihre Loyalität gegenüber dem Dienstherrn zu überprüfen.

» Lehrkräfte eingeschüchtert

Verunsicherten Lehrkräften, die Informationsveranstaltungen zum Thema Gemeinschaftsschule besuchen wollten und sich dazu bei der Bezirksregierung erkundigten, wurde dringend geraten, sich zurückzuhalten oder besser gar nicht erst hinzugehen. Andernfalls sei mit einer Einbestellung zu einer disziplinarischen Anhörung zu rechnen, so die Drohung. Die Betroffenen würden 'schwer Ärger bekommen'. Sogar von Gehaltskürzungen war die Rede.

Zahlreiche Presseberichte, unter anderem in der WESTFALENPOST, in der KÖLNISCHEN RUNDschau, in der AACHENER ZEITUNG sowie in der BILD-ZEITUNG, untermauerten diese Vorwürfe. Fernseheteams von SAT1, RTL und WDR kamen in die Geschäftsstelle, um *Lehrer nrw*-Vorsitzende Brigitte Balbach zu interviewen.

» Meinungsfreiheit mit 'gewissen Beschränkungen'

Aufgrund der Tragweite der Vorwürfe beantragten CDU und FDP eine Aktuelle Stunde im Landtag. Thema: Verteilt die Landesregierung politische 'Maulkörbe'? Schulministerin Sylvia Löhrmann wies dies zurück, konnte die Vorwürfe aber auch nicht entkräften. Sie betonte, dass es von Seiten des

Schulministeriums keinen Maulkorb gegeben habe. Sie hob hervor, dass Lehrerinnen und Lehrer selbstverständlich das Recht auf freie Meinungsäußerung hätten. Dabei müssten sie aber aufgrund ihres öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses zum Land als Arbeitgeber 'Mäßigung und Zurückhaltung' üben. Insofern unterliege die Meinungsfreiheit 'gewissen Beschränkungen'.

» 'Übereifrige Behörden'

Über die Auslegung dieser Beschränkungen gibt es in einigen Bezirksregierungen aber offenbar sehr unterschiedliche Ansichten.

»Wir fordern die Schulministerin auf, gerade in Arnsberg und Münster Klarheit zu schaf-

fen. Denn sonst bleibt der Eindruck bestehen, dass Gemeinschaftsschul-Kritiker mundtot gemacht werden sollen«, erklärt Brigitte Balbach. Die RHEINISCHE POST kam in ihrer Nachlese zur Landtagsdebatte zu einem ähnlichen Schluss: Es habe sich der Eindruck verfestigt, dass es in Nordrhein-Westfalen 'übereifrige Behörden' gibt, »die in vorseilendem Gehorsam kritische Lehrkräfte an die Kandare zu nehmen versuchen«.

Lehrkräfte haben – ob als Beamte oder als Tarifbeschäftigte – Grundrechte wie jeder andere Bürger auch. Dass man sie in ihrer Meinungsfreiheit beschneidet, um möglichst ungestört ein umstrittenes schulpolitisches Projekt durchzusetzen, hält *Lehrer nrw* für skandalös.

»Wir werden diesem Thema weiter nachgehen. Sollten Sie als Lehrkräfte an Ihrer Schule, in Ihrem Kreisverband oder Ihrem Personalrat ähnliche Vorfälle selbst erlebt oder von Kolleginnen/Kollegen erfahren haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle«, so Brigitte Balbach. **Jochen Smets**

Foto: Fotolia/Stefan Redel

Werden in Nordrhein-Westfalen Maulkörbe gegen kritische Lehrer verteilt?

Schulministerin Sylvia Löhrmann weist das zurück, doch *Lehrer nrw* sind mehrere Fälle bekannt, die diesen Verdacht nähren.



Schulministerin Sylvia Löhrmann diskutierte mit Vertretern der Lehrerverbände.

Foto: Smets

Im Gespräch mit der Ministerin

Schulministerin Sylvia Löhrmann hatte am 9. Februar zu einem Informations- und Meinungsaustausch mit Vorstandsmitgliedern der Lehrerverbände eingeladen. Sie informierte über erste Ergebnisse der Bildungskonferenz, die Umsetzung des Schulversuchs Gemeinschaftsschule, die Neue OVP/Vorbereitungsdienst, Inklusion, Eckdaten des Schulhaushalts 2011 und das 4. Schulrechtsänderungsgesetz.

Die Ministerin begann mit einem Plädoyer für die freie Meinungsäußerung bezüglich der erhobenen Vorwürfe in punkto 'Maulkorb für kritische Lehrer' und die Bereitschaft zum Dialog bei der Bildungskonferenz. Hier verzögert sich wegen der Feinabstimmung (auch bezüglich der Minderheitenvoten) innerhalb der fünf Arbeitsgruppen (mit bis zu vier Sitzungen) und mit der eigentlichen Bildungskonferenz die Bekanntgabe der Ergebnisse bis Mai.

» Gemeinschaftsschulen: Versetzungsangebote

Rainer Michaelis vom Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) erläuterte im Zusammenhang mit der Genehmigung der Gemeinschaftsschulen die Funktion der Schulentwicklungsbegleiter, die parallel zu den angestrebten schulinternen Fortbildungen die neuen Schulen hinsichtlich der Vernetzung und Vermittlung der Schulen untereinander unterstützen sollen. Die Schulent-

wicklungsbegleiter rekrutieren sich aus der Jury der Gütesiegel-Schulen, aus der Unterrichtsentwicklung und aus Schulleitungen. Es wird für die Lehrkräfte der aufzulösenden Schulen Versetzungsangebote an die neu gegründete Gemeinschaftsschule geben, jedoch keine Versetzung gegen den Willen einer Lehrkraft.

» Neue OVP kommt im März

Die Verordnung der neuen OVP wird für März erwartet. Der Vorbereitungsdienst wird auf achtzehn Monate verkürzt. Die vorgesehene Benotung durch die Ausbildungslehrer wird auf Wunsch aller Hauptpersonalräte zurückgezogen. Zur Entlastung der Studienseminare soll die OBAS mit der OVP synchronisiert werden (gleiche Unterrichtsverpflichtung, 'Einfädeln' in den 18-Monate-Rhythmus des Seminarbetriebs etc.)

» Inklusion: 188 Mehrbedarfsstellen für Sonderpädagogen

Die Inklusion ist gemäß EU-Recht und nach Parlamentsbeschluss in ganz Nordrhein-Westfalen umzusetzen. Der Ausbau des gemeinsamen Unterrichts soll vorangetrieben werden. Zur Umsetzung des jeweiligen Elternwillens müssen die personellen und sächlichen Voraussetzungen vor Ort stimmen und der Schulträger dem jeweiligen Wunsch zustimmen oder den Eltern eine andere Schule vorschlagen. Auch Kompetenzzentren sollen bei der Umsetzung der Inklusion eingebunden werden. Das gilt auch für regionale Bildungsnetzwerke. Zur Versorgung der Schulen sind von den 1.525 Stellen 188 Mehrbedarfsstellen für Sonderpädagogen bereitgestellt worden.

Da der neue Haushalt noch nicht eingebracht worden war, konnte das MSW nur auf die im Nachtragshaushalt beschlossene Aufstockung der Stellen um insgesamt 1.525 verweisen.

Nach Verabschiedung des 4. Schulrechtsänderungsgesetzes (bezüglich Kopfnoten, Schulformempfehlung, Zusammensetzung der Schulkonferenz (Drittelparität), Schuleinzugsbereiche) werden jetzt die neuen Rechtsverordnungen vor dem neuen Schuljahr angepasst. **Heribert Brabeck**



Thekla Schönfeldt ist die neue Sekretärin in der *Lehrer nrw*-Geschäftsstelle.

Lehrer nrw-Zentrale Neue 'Frontfrau'

Seit dem 1. Januar 2011 ist Thekla Schönfeldt die neue Sekretärin in der *Lehrer nrw*-Geschäftsstelle in Düsseldorf. Nach dem Abitur 1980 erwog die Hamburgerin sogar ein Lehramtsstudium, entschied sich dann aber doch für eine Ausbildung zur Fremdsprachenkorrespondentin. Nach Abschluss der Ausbildung war sie dann ausschließlich in Geschäftsleitungssekretariaten mehrerer Hamburger Unternehmen tätig.

Als ihr Ehemann im Februar 2010 nach Düsseldorf versetzt wurde, nahm auch Thekla Schönfeldt – schweren Herzens, wie sie zugibt – Abschied von ihrer Heimatstadt Hamburg. Seit Januar 2011 ist sie nun die 'Frontfrau' für alle Anrufer und Besucher der Geschäftsstelle. Von 9 bis 14 Uhr steht sie als erste Kontaktperson zur Verfügung und unterstützt das Team von *Lehrer nrw* in allen internen administrativen Tätigkeiten. »Ich hoffe, bald so weit eingearbeitet zu sein, dass ich unseren Mitgliedern eine kompetente Ansprechpartnerin sein werde«, formuliert sie ihr erstes Ziel im neuen Job.

100 %



Was bleibt, wenn wir gehen?

Was wir im Leben geschaffen haben, können wir danach nicht mitnehmen. Aber wir können heute dafür sorgen, dass es auch morgen noch etwas nützt.

Berücksichtigen Sie den BUND in Ihrem Testament.

Erbschaften und Vermächtnisse für den BUND gehen zu 100 % in den Natur- und Umweltschutz. Ihre Fragen zum Thema Nachlass beantwortet Ihnen

Matthias Jach gerne:
Tel. 030 275 86-474
www.hilde-hat-gehandelt.de

www.bund.net

Oder bestellen Sie die kostenlose Broschüre
„Was bleibt, wenn wir gehen?“:



Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland e.V.

Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin

Fax 030 275 88-440
info@bund.net

An der Mädchen-Realschule Mater Salvatoris
Theresia-von-Wültenweber-Straße 28
50169 Kerpen-Horrem • ist zum 1. Februar 2012 die Stelle

der Schulleiterin / des Schulleiters

(Realschulrektorin i.E./Realschulrektor i.E.) A 15 BBO bzw. E 15 TV-L

neu zu besetzen, da der jetzige Schulleiter in den Ruhestand geht.

Die Mädchen-Realschule Mater Salvatoris ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule, deren Hauptgesellschafter die Schwestern Salvatorianerinnen sind. Sie wird von über 800 Schülerinnen besucht, davon werden etwa 190 Schülerinnen in der schuleigenen Tagesstätte von pädagogischen Fachkräften betreut.

Wir suchen eine lebenserfahrene, christlich motivierte Persönlichkeit mit Fach- und Leitungskompetenz, Organisationsfähigkeit und Führungsgeschick, die bereit und in der Lage ist, in enger Kooperation mit dem Schulträger, dem Kollegium, den Eltern und den Erzieherinnen der Tagesstätte das Profil und die Qualität dieser Realschule zu wahren und in die Zukunft hinein weiter zu entwickeln.

Aktive Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und persönliches Eintreten für die Erziehungs- und Bildungsziele der Mädchen-Realschule sind Voraussetzung. Wünschenswert, aber nicht Bedingung, ist die Lehrbefähigung für S/III. Die pädagogische Geschäftsführung des Schulträgers soll wie bisher von der Schulleitung wahrgenommen werden.

Interessentinnen/Interessenten, die die persönlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, richten ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und Referenzen bis zum 26. April 2011 an:

Mädchen-Realschule Mater Salvatoris gGmbH
z.Hd. des Vorsitzenden des Verwaltungsrats
Herr Eugen Baumann
Höhenweg 61, 50169 Kerpen
E-Mail: eugen.baumann@salvatorianerinnen.de

Nähere Auskunft erteilen:

Herr Baumann oder Herr Fischer (päd. Geschäftsführer), Tel: 0 22 73 / 80 78



Im Projekt 'Schüler helfen Schülern' unterstützen die Älteren die Jüngeren. Davon profitieren beide.

Selbsthilfe als Prinzip
Drei Schüler der Technik-AG mit dem selbst gebauten Laptop-Wagen.



Das demokratische Prinzip

In der Serie 'Gute Schulen' stellt *lehrer nrw* diesmal die Realschule Bad Münstereifel vor. Sie überzeugt mit einem Konzept, das auf individuelle Förderung setzt und den Schülern dabei ganz viele Freiheiten lässt.



Foto: Smets

Musik ist ein Schwerpunkt an der Realschule Bad Münstereifel

Hier interpretiert die Klasse 7a mit Musiklehrerin Andrea Cosman den Beatles-Klassiker 'Let it be'.

Eigentlich hätten sich die schulischen Wege von Florian und Sandro gar nicht kreuzen sollen. Florian verließ die Grundschule mit einer Gymnasial-Empfehlung, Sandros Zukunft sahen seine Lehrer eher auf einer Hauptschule. Doch beide haben sich anders entschieden. Und so landeten der vermeintliche Hauptschüler und der Gymnasial-Kandidat auf der Realschule Bad Münstereifel. Inzwischen gehen beide in die zehnte Klasse – und ab dem kommenden Schuljahr höchstwahrscheinlich aufs Gymnasium.

» Fördern und fördern

Schon diese Geschichte zeigt die Stärken der Realschulen im Allgemeinen und der Real-

schule Bad Münstereifel im Besonderen. Fordern und fördern, und zwar ohne die Starken zu unterfordern und die Schwachen zu überfordern – diesem Idealzustand kommt

die RS BAM, wie sie im Schülerjargon heißt, mit ihrem Konzept nahe. Es nimmt nicht nur schwächere, sondern auch die guten Schüler in den Blick. Den im neuen Schulgesetz abgeschafften Wahlpflichtbereich haben Schulleiter Burghard von zur Mühlen und Konrektorin Annette Diekmann durch die 'Individuelle Stärken-Förderung' ersetzt: Jeder Schüler wählt in Klasse 9 und 10 ein Fach seiner Neigung, das mit zwei Wochenstunden unterrichtet wird. Zur Wahl stehen zum Beispiel Spanisch, Hauswirtschaft, Sport, Chemie, Chor, Webdesign oder Theater.

» Schüler helfen Schülern

Eine Besonderheit ist das Projekt 'Schüler helfen Schülern'. Hier werden Neunt- und Zehntklässler als Coaches ausgebildet. Jeder Coach begleitet und unterstützt einen Fünft- oder Sechstklässler, um Defizite aufzuarbeiten. Davon profitieren nicht nur die jungen Schüler. »Die Älteren lernen Verantwortung – auch die, deren soziale Kompetenz vorher nicht so ausgeprägt war. Das Miteinander der Jüngeren und der Älteren ist beeindruckend«, schwärmt Annette Diekmann. »Da lacht das Herz des Pädagogen«, freut sich von zur Mühlen.



Acht Jahre hat er als Vorsitzender des Hauptpersonalrats für die Belange der Realschulen gekämpft und gestritten, nun wurde Ulrich Brambach aus diesem Gremium verabschiedet.

Ulrich Brambach verabschiedet

Mit Ende des Schulhalbjahres 2010/2011 ist Ulrich Brambach in den Ruhestand getreten. Damit scheidet der Vorsitzende des Hauptpersonalrates für Lehrerinnen und Lehrer an Realschulen beim Schulministerium des Landes Nordrhein-Westfalen nach über 21 Jahren aus diesem Gremium aus.



von HERIBERT BRABECK

Den Vorsitz im Hauptpersonalrat übernahm Ulrich Brambach von Friedhelm Wardenbach im Sommer 2002 und hatte ihn somit über acht Jahre inne.

Geprägt von seiner katholischen Grundüberzeugung standen für ihn immer die Menschen im Zentrum, und ganz besonders die, welche bereit waren, sich für das Wohl der Schülerinnen und Schüler der Realschulen einzusetzen: Das sind die Lehrerinnen und Lehrer an Realschulen.

Und wenn er dafür in der Sache hart kämpfen musste, verlor er nie seinen kölschen Humor; auch dann nicht, wenn er regelmäßig (bis zuletzt) auf den Kurswechsel der nächsten Regierung getröstet wurde. Zum Beispiel forderte er – mit Recht – bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit, die Fachleiterzulage zu erhöhen oder Fachleiterstellen an Realschulen zu Beförderungsstellen zu machen.

» Vier Ministerinnen und noch mehr Erfolge

Während seiner erfolgreichen Leitung des HPR kamen (und manche gingen) die Ministerinnen Behler, Schäfer, Sommer und Löhrmann, die er mit seinem Charme – mehr oder weniger erfolgreich – für sich gewinnen konnte. In seine Amtszeit fallen Erfolge, wie

- der Erhalt des Berufsbeamtentums im Lehrerbereich
- Personalräte auf Bezirks- und Landesebene, auf Schulformen bezogen
- eine schulformspezifische Reform der Lehrerbildung, durch die es keine Lehrer 1. und 2. Klasse mehr gibt
- die Bestätigung des Bundesverwaltungsgerichts, dass die Wahl eines Schulleiters auf Zeit verfassungswidrig ist
- der Erhalt einer schulformbezogenen Schulaufsicht
- der Erhalt der bestehenden Zweiten Realschulkonrektorenstellen unabhängig von den jeweiligen Schülerzahlen
- die landesweite Gleichbehandlung angestellter Lehrkräfte bei ihrer Einstufung in den TV-L

Der HPR verliert einen streitbaren Vorsitzenden, der zugleich in der Lage war, jedem immer wieder die Hand zur Versöhnung zu reichen. Der Landesvorstand von *lehrer nrw* bedankt sich bei Ulrich Brambach für seinen unermüdlichen Einsatz für die Schulform Realschule und wünscht ihm für die Zukunft viel Glück und Gottes Segen. Wir werden ihn vermissen.

INFO

Brigitte Balbach neue HPR-Vorsitzende

Nach dem Eintritt von Ulrich Brambach in den Ruhestand wurde Brigitte Balbach zur Vorsitzenden des HPR Realschulen gewählt.

Christa Grupe wurde ebenfalls in den Vorstand des HPR gewählt. Heribert Brabeck bleibt Vorstandsmitglied.



Heribert Brabeck ist 1. stellv. Vorsitzender des *lehrer nrw* und Mitglied im HPR für Lehrkräfte an Realschulen beim MSW - E-Mail: h.brabeck@grigora.de

Sag' mir,
wo die Lehrer sind ...

Sie sind nicht da,
wie viele Schulleiter
aus leidvoller Erfahrung
wissen. Darum müssen
sie sich mit teils
skurrilen Notlösungen
behelfen.



Foto: Fotolia/fergery

Von Bürogehilfinnen, Elektrowicklern und Zuchttechnikern

Angesichts des Lehrermangels werden an den Schulen in Nordrhein-Westfalen immer mehr Seiteneinsteiger eingestellt. Deren berufliche Vorgeschichte indes ist bisweilen skurril: So haben sich – kein Scherz – unter anderem ein Elektrowicklerfacharbeiter, eine Europabürogehilfin und ein polnischer Zuchttechniker für befristete Lehrerstellen beworben. Sie sind alle genommen worden, weil die Not an den Schulen so groß ist. Denn ausgebildete Lehrkräfte sind im Moment nicht zu bekommen. Die Schulleiter greifen daher auf solche Notlösungen zurück, weil ansonsten massiver Unterrichtsausfall droht. **jos**

Auf den Hund gekommen

Die Hugo-Höfler-Realschule im baden-württembergischen Breisach ist auf den Hund gekommen. Auf die Hündin, genauer gesagt. Die vierbeinige Dame heißt Kimba und ist erste Protagonistin des Projekts 'Schulhund'. Wie die Badische Zeitung berichtet, sollen mit dieser Maßnahme speziell ausgebildete Hunde in die Schulgemeinschaften integriert werden.

Das Ganze hat natürlich einen ebenso hohen wie modernen pädagogischen Anspruch. Kimba soll Schüler mit der Haltung von Haustieren vertraut machen, ihnen Achtung im Umgang mit der Kreatur vermitteln und insgesamt ihr Verantwortungsgefühl stärken. Wer schon keine Achtung vorm Lehrer hat, respektiert vielleicht wenigstens den Hund, mag man da denken – aber wir wollen eine so großartige Idee nicht mit ketzerischen Bemerkungen diffamieren.

Kimba ist übrigens ein echter Profi. Sie hat eine dreijährige Ausbildung als Therapiehündin und dazu ein besonderes Anti-Aggressionstraining absolviert. Darum reagiert sie total gelassen auf spontane Bewegungsabläufe oder Lärmquellen in ihrer unmittelbaren Umgebung. Kimba ist geradezu chronisch entspannt – was sich wiederum beruhigend auf die Klassenatmosphäre auswirkt. Da haben Mobbing und ADHS keine Chance.

In der Klasse 6f, ihrem Einsatzort, begrüßt die Berner Sennenhündin jeden einzelnen Schüler mit einem Nasenstupser, um sich eine Streicheleinheit abzuholen. Das wäre doch mal eine Anregung für den Lehrer-Alltag: Ein Nasenstupser mit anschließender Streicheleinheit kann bei renitenten Schülern Wunder wirken. **Jochen Smets**

www.cts-reisen.de

Klassenfahrten maßgeschneidert

173 Ziele in 27 Ländern

Herforder Straße 75 | 32657 Lemgo | Tel. 05261 2506-0



Gruppen- und Studienreisen GmbH

Notengebung unter Berücksichtigung von Erkrankungen

Die angemessene Berücksichtigung von Erkrankungen oder Behinderungen bei der Bewertung von Schülerleistungen ist ein immer wiederkehrendes Problem und nicht nur kurz vor den (Halb-jahres-) Zeugnissen relevant.

Häufig entsteht der Eindruck, dass Kolleginnen und Kollegen buchstäblich »aus dem Bauch heraus« entscheiden, weil eine einheitliche Linie nicht erkannt wird. Rechtssicherheit kann so freilich nicht erreicht werden, und die nicht unerhebliche Zahl von Rückfragen verunsicherter Lehrkräfte verwundert daher nicht.

Der Grundfall, das Unterrichtsversäumnis aufgrund einer akuten Erkrankung, ist schulgesetzlich geregelt. Fallen Diagnose, Behandlung oder Überwachung einer Erkrankung in die regulären Unterrichtszeiten, bestimmt § 43 Absatz 2 SchulG, dass die Eltern unverzüglich die Schule benachrichtigen und schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mitteilen. Bestehen begründete Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen sowie in besonderen Fällen auch ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen (!).

» Zurückhaltung bei chronischer Erkrankung

Machen Eltern eine chronische Erkrankung des Kindes dafür verantwortlich, wenn es in der mündlichen Mitarbeit, bei Vokabeltests oder Klassenarbeiten schlechter abschneidet als seine Mitschülerinnen und Mitschüler, empfiehlt sich zunächst Zurückhaltung. Befindet sich ein Kind regelmäßig außerhalb der Unterrichtszeiten in ambulanter Behandlung, liegt ein nachvollziehbarer Grund dafür vor, dass es nur unregelmäßig die Zeit und Gelegenheit findet, den Unterrichtsstoff nach-

zuarbeiten, Hausaufgaben anzufertigen oder Vokabeln zu lernen.

Da § 42 Absatz 3 SchulG die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu



Ein Gipsarm erspart einem Schüler in der Regel nicht die Klassenarbeit. Lehrern stehen genug Mittel zur Verfügung, Schülern unter angemessener Berücksichtigung ihrer Beeinträchtigung die Teilnahme an schriftlichen Tests und Arbeiten zu ermöglichen.

erledigen, dürfte ein bloßer Hinweis der Eltern auf gesundheitliche Einschränkungen ihres Kindes aber wohl nicht genügen. Die Schule darf, sollte aber auch von den Eltern verlangen, sie vorab über chronische Erkrankungen ihres Kindes und deren Folgen in Kenntnis zu setzen, und zwar aus Beweisgründen am besten schriftlich. Anders ist eine Abgrenzung von bei der Bewertung von Schülerleistungen grundsätzlich nicht zu berücksichtigenden Motivationsproblemen, bloßem Desinteresse, Schlafmangel nach extensiv durchgeführten Nächten oder auch mangelnder Unterrichtsvorbereitung in der schulischen Praxis kaum möglich.

» Was tun bei Gipsarm?

Problematisch, wenn auch im Schulalltag glücklicherweise seltener, ist auch der Fall einer vorübergehenden Behinderung. Kann ein Kind, etwa als Folge einer Verletzung, nicht am Sportunterricht teilnehmen, ist eine Bewertung nicht möglich. Schwieriger gestaltet sich hingegen die Frage, wie beispielsweise mit einem Schüler zu verfahren ist, der am Tag einer angesetzten Klassenarbeit mit einem Gipsarm in der Schule erscheint und vorträgt, nun nicht mitschreiben zu können. Kann der Schüler nur mit Mühe einen Stift halten und auch nur krakelig und sehr langsam schreiben, könnte entweder die Bearbeitungszeit angemessen erweitert werden; in Betracht kommt allerdings auch, dem Betroffenen – sofern durchführbar – unter Aufsicht einen Schüler einer anderen Klasse als 'Schreiber' zur Verfügung zu stellen, der die gelösten Aufgaben niederschreibt. Gerade bei länger andauernden Beeinträchtigungen stellen beide Möglichkeiten probate Mittel dar, bei vertretbarem Aufwand die Teilnahme an schriftlichen Tests oder Klassenarbeiten zu ermöglichen.

Klassenarbeiten und Tests sind generell so auszugestalten, dass die Leistungen und Fähigkeiten jedes einzelnen Schülers in geeigneter Weise ermittelt werden und dabei die Chancengleichheit zu den Mitschülerinnen und Mitschülern gewahrt bleibt. Daher sind Lehrkräfte gehalten, im Wesentlichen die gleichen Vorbedingungen für eine konzentrierte Bearbeitung zu ermöglichen. In dem hier dargestellten Fall bedeutet das, dass der einzelne, eingeschränkt leistungsfähige Schüler eine angemessene Berücksichtigung der ihn einschränkenden Begleitumstände beanspruchen kann, ohne durch eine optimale Arbeitsplatzgestaltung gegenüber den Mitschülerinnen und Mitschülern wesentlich bevorteilt zu werden. Allerdings kann natürlich auch nicht jeglichen individuellen Befindlichkeiten der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen werden. Die geltend gemachte Beeinträchtigung muss etwa eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit o.ä. objektiv erfordern.

» Chancengleichheit

Für die Benotung in anderen Fällen als bloßem Unterrichtsversäumnis infolge einer Erkrankung ergibt sich generell ein Ansatz, der schulintern besprochen und dann einheitlich vertreten werden sollte. Lassen sich gesundheitliche Einschränkungen bei der Gestaltung des Unterrichtes, bei Tests oder auch Klassenarbeiten weitgehend neutralisieren, erscheint eine gesonderte Berücksichtigung bei der Benotung nämlich entbehrlich. Diese Sichtweise gebietet bereits die zu wahrende Chancengleichheit aller Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder Lerngruppe. Nur in wirklich atypisch gelagerten Ausnahmefällen könnte daneben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, bei Zeugnisnoten die Leistungsbeurteilung nicht nur nach sachlich-fachlichen Kriterien, sondern unter pädagogischen Gesichtspunkten zugunsten des Schülers vorzunehmen. Für weitergehende Fragen steht Ihnen die Rechtsabteilung des *lehrer nrw* gerne beratend zur Verfügung.

Michael König

Profitieren Sie von Ihrem Berufsstand!

Senken Sie Ihre Belastung!

Beste Konditionen für Beamte, Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst und Akademiker!

BWS

Sup-Kredit Service
 • 100% Kreditsicherungsleistung
 • 100% Kreditsicherungsleistung
 • 100% Kreditsicherungsleistung

bis 80.000,- € möglich

Alfred Jäger
 Hermann-Löns-Weg 17
 51582 Reichshof

Tel.: 02296/908728
 Fax: 02296/908960
 E-Mail: alfred.jaeger@bws-online.de

Top-Finanzierung für Beamte, Angestellte, Arbeiter im Öffentlichen Dienst sowie Akademiker **Seit 1997**

Unser Versprechen: „Nur das Beste für Sie aus einer Auswahl von ausgesuchten Darlehensprogrammen“

Schnell und sicher für jeden Zweck: Anschaffungen, Ablösungen von anderen Krediten oder Ausgleich Kontoüberziehungen.
 Festzinsgarantie bei allen Laufzeiten: Ratenkredite bis 10 Jahre, Beamtendarlehen von 12 bis 20 Jahre.

→ Unverbindliche Finanzierungsberatung für Sie. Rufen Sie uns jetzt gebührenfrei an oder besuchen Sie unsere Website.

Top-Finanz.de · Nulltarif-☎ 0800-33 10 332
 Andreas Wendholt · Unabhängige Kapitalvermittlung · Prälat-Höing-Str. 19 · 46345 Borken

Werben bringt ERFOLG!
 Anzeigenannahme unter
 02 11 / 355 81 04

Der ultimative für-Mitgliederkurs

ENGLAND

S-E-T **s-e-t.de**
 Tel: 0421-308820

15 Mio

Füttern verboten?

10 Mio Euro werden in Deutschland in jedem Winter für die Fütterung der Vögel ausgegeben. Für nur 2,20 Euro in Briefmarken bekommen Sie von uns einen Ratgeber, in dem Sie erfahren, wie Sie den Vögeln wirklich helfen.

BUND **www.bund.de**
 0222 2210
 Fax: 022 2210-440
 0113 022210-90

An alle Lehrer, Schulsehörer und Kulturbegiertere in NRW!

Fördern Sie unser Prospekt 2011 mit vielen neuen Reisen in den Oster-, Sommer- und Herbstferien unter www.srd-reisen.de an!

Reisebeispiele:

Jordanien Rundreise	am 23.04.-30.04.11	für € 1.339,-	p. P. im OZ inkl. HP und Flug ab/bis Frankfurt
Tibet Rundreise	am 02.08.-12.08.11	für € 2.594,-	p. P. im OZ inkl. HP und Flug ab/bis Frankfurt
Dresden Städtereise	am 04.08.-08.08.11	für € 334,-	p. P. im OZ inkl. Frühstück und Flug ab/bis Köln/Bonn
Rom Städtereise	am 28.08.-01.09.11	für € 399,-	p. P. im OZ inkl. Frühstück und Flug ab/bis Köln/Bonn
Andalusien Rundreise	am 23.10.-30.10.11	für € 796,-	p. P. im OZ inkl. HP und Flug ab/bis Köln/Bonn
Budapest Städtereise	am 23.10.-27.10.11	für € 348,-	p. P. im OZ inkl. Frühstück und Flug ab/bis Köln/Bonn

SRD REISEDIENST
 71634 Ludwigsburg | Moltkestraße 19 | Tel.: 07141/971000 | Fax: 07141/9710099 oder
 51645 Gummersbach | Grünstraße 18 | Tel.: 02262/717100 | Fax: 02262/7171020
 E-Mail: info@srd-reisen.de | www.srd-reisen.de

Schleswig-Holstein: Freiräume statt Diktat

Unter dieser Überschrift meldet das Ministerium für Bildung und Kultur in Kiel die Verabschiedung des neuen Schulgesetzes am 26. Januar 2011, das mehr pädagogische Freiheit für Gymnasien, Gemeinschafts- und Regionalschulen schaffe.

Ein Kernpunkt des Gesetzes ist, dass an Gymnasien wieder die Möglichkeit für den neunjährigen Gymnasialweg (G 9) geschaffen wird. Die prophylaktischen Prüfungen zum Haupt- und Realschulabschluss würden abgeschafft. Gleichzeitig könnten Gemeinschafts- und Regionalschulen künftig flexibler auf unterschiedliche Leistungsstärken ihrer Schülerinnen und Schüler reagieren. Das neue Schulgesetz ermögliche den Schulen – wenn sie es denn wollten – Formen eines stärker differenzierten Unterrichtsangebots. Die Möglichkeit, an Gemeinschaftsschulen bei Bedarf eine Oberstufe einzurichten, ist davon unbenommen. Mit dem neuen Gesetz können Gemeinschaftsschulen zudem auch 'örtlich zuständige Schulen' sein. Schülerinnen und Schüler, die bei Kapazitätsproblemen an anderen Schulen keinen Platz bekommen, können auch den Gemeinschaftsschulen zugewiesen werden.

Den Hauptschulabschluss erhalten Schüler ohne gesonderte Prüfung mit der Versetzung in die zehnte Klasse eines Gymnasiums, der Gemeinschaftsschule oder des Bildungsgangs zum Erwerb des Realschulabschlusses an einer Regionalschule. Analog dazu wird der Realschulabschluss mit der Versetzung in die elfte Klasse am Gymnasium erworben. An Regional- und Gemeinschaftsschulen bleibt die Prüfpflicht für den Hauptschulabschluss in den Fällen erhalten, in denen vor dem Hintergrund der Leistungen im ersten Halbjahr der neunten Klasse erhebliche Zweifel daran bestehen, dass der Schüler die Jahrgangsstufe 10 erreicht.

Foto: Fotolia/drubig-photo



Tomaten auf den Augen
In Frankreich wurschteln Lehrer-Berufsanfänger – unbeleckt von pädagogischem Hintergrundwissen – im Schulalltag vor sich hin.

Frankreich spart sich die pädagogische Ausbildung

Deutschlandradio meldete am 21. Januar, dass es in Frankreich aus Kostengründen 2011 weniger Lehrer-Stellen geben solle. So wurschteln sich 16 000 Berufsanfänger durch den Schulalltag.

Das mit den Stellen auch die Kandidaten schwinden, begründet die Lehrergewerkschaft mit der rein akademischen Ausbildung und plädiert deshalb für eine Reform, die in Nordrhein-Westfalen zum Beispiel jetzt umgesetzt wird: Dass nämlich die Lehramts-Kandidaten während ihres Studiums zwei Jahre lang die Fähigkeit erlernen, Wissen zu vermitteln, damit sie gute Lehrer werden und Freude an ihrem Beruf gewinnen. »Heute sind sie kein bisschen auf das vorbereitet, was sie in den Schulen erwartet. Viele lassen sich völlig entmutigen. Das ist auch einer der Gründe dafür, dass das französische Bildungssystem so mittelmäßig abschneidet.«

Berufsanfänger klagen zum Beispiel, dass sie fünf Jahre studiert und nach dem Examen das schwierige Auswahlverfahren zum Lehrerberuf bestanden haben, aber Unterrichten nie gelernt hätten. Während des Studiums

könne man kein Praktikum absolvieren, das gehöre nicht zum Studiengang. Pädagogik wird nicht einmal als theoretisches Fach angeboten. Es ging nur darum, umfangreiches Wissen in seinen Fächern zu erlangen.

Zusätzlich zum Unterricht haben die Anfänger an einem Tag pro Woche Fortbildung, in der sie nach und nach das lernen, was sie eigentlich schon seit dem ersten Schultag beherrschen sollten: Eine Klasse leiten, den Unterricht so gestalten, dass das riesige Jahrespensum auch geschafft wird, Klassenarbeiten korrigieren, Schüler benoten.

Viele Junglehrer haben sich jetzt zu einem Protest-Kollektiv zusammengeschlossen. Sie fordern, dass Berufsanfänger im ersten Jahr nur ein Drittel ihrer Arbeitszeit unterrichten müssen. In der übrigen Zeit wollen sie ihren Beruf über Fortbildungen und Tutorat erlernen. Doch das Bildungsministerium stellt sich taub.

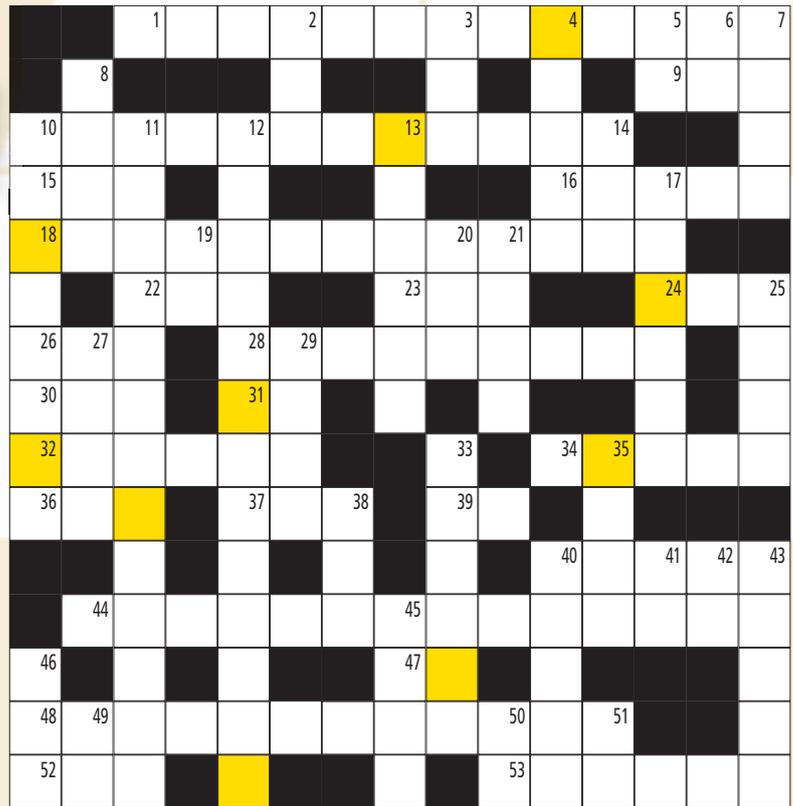
DENK-PAUSE

Waagrecht

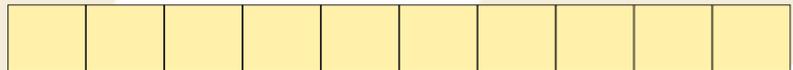
1. Feuerwerker
9. Bete! (lat.)
10. Jägervolk der Kalahari
15. Bund fürs Leben
16. Rhombus
18. Jägergruß
22. Kathedrale
23. Windstoß
24. Extrakt
26. Spitzname v. Eisenhower
28. Verpflichtet (Theater)
30. Begriff der Trigonometrie
31. Artikel (frz.)
32. Landschaft am Oberrhein
34. Fluss
36. Elend
37. Witz
39. Wenn (engl.)
40. Pflanzenwelt
44. Vogelart (Pl.)
47. Chemisches Element (Abk.)
48. Kürbisfrucht
52. Fragewort
53. Belebt

Senkrecht

2. Dt. Physiker (1787-1854)
3. Mit (span.)
4. Organ
5. Erschöpft!
6. Personalpronomen
7. Vogel
8. Stille
10. Glaubhaft bestätigen
11. Karawanenweg zwischen China und Syrien
12. Knochenfische (Tropen)
13. Installation
14. lt. Fernsehsender
17. Provinz in Irland; Herrenanzug
19. Autokennzeichen (Fußballmeister 2011)
20. Strömung
21. Segen
25. Eingeweide
27. Vorsilbe (1000faches)
29. USA-Behörde
33. Werkzeug
35. Vorname
38. Rauch
40. Tierwelt
41. Fluss in Sibirien
42. Skatausdruck
43. Kleidungsstück
45. Boss
46. Teil einer Internetadresse
49. Faultier
50. Teil eines Gebetes (Tibet)
51. Personalpronomen

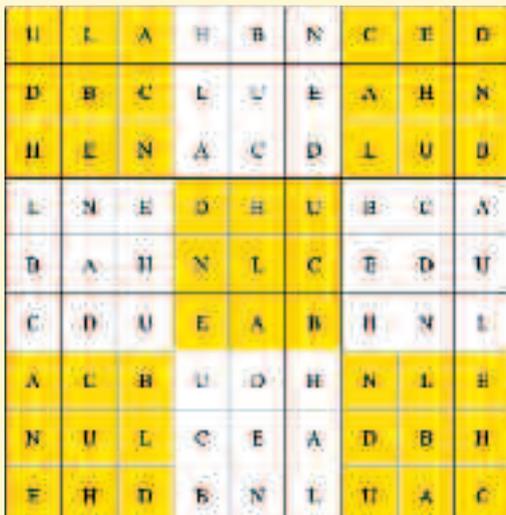


Lösungswort: Lesenswertes von *lehrer nrw*



RÄTSELAUFLÖSUNGEN

Das Lösungswort des Kreuzworträtsels in *lehrer nrw* 1/2011, Seite 27 lautet: **RECHTSILFE**
 Der nebenstehenden Grafik können Sie die komplette Auflösung des Rätsels entnehmen.



Lösung in einem Quadrat

SUDOKU

Für Mitglieder des
Verbandes 'lehrer nrw'
kostenfrei

Service- Broschüren

Erfahrene Fachleute des *lehrer nrw*-Verbandes haben für Sie als Mitglied des Verbandes in zwölf aufwendig und übersichtlich gestalteten Broschüren wichtige Fragen des Schulalltages beantwortet. Diese im Schulverbandswesen einzigartige Schriftensammlung ist für Sie als Mitglied **KOSTENFREI**. Unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer sind diese bei dem Verband zu beziehen. Nutzen Sie dazu bitte den unten stehenden Coupon.

Die unterschiedlich umfangreichen Broschüren sind zu folgenden Themenschwerpunkten zu erhalten:

- Dienstliche Beurteilung
- Eine Aufgabe für alle: Gewaltprävention
- Für Beamte & Angestellte: Altersteilzeit
- Beihilfeverordnung (BVO Nordrhein-Westfalen); Beihilfe
- Lehrereinstellung
- Wenn der Storch kommt: Mutterschutz, Elternzeit und Elterngeld
- Einführung in das Versorgungsrecht: Neues Recht – Übergangsrecht – Altes Recht
- Lehrer an Ersatzschulen
- Schwerbehinderung: Leben und Arbeiten mit Nachteilsausgleich
- Teilzeit & Beurlaubung
- Informationen für angestellte Lehrkräfte: Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und Überleitungstarifvertrag (TV-Ü-Länder)
- Praxisratgeber für Lehrerräte (Wahlverfahren, rechtliche Grundlagen)

Bitte ausschneiden und an lehrer nrw · Graf-Adolf-Straße 84 · 40210 Düsseldorf senden

Hiermit bestelle ich **KOSTENFREI** die lehrer nrw-Service-Broschüre

Name, Vorname

Adresse

Mitgliedsnummer

Ort, Datum

Unterschrift



Dienstliche Beurteilung



Gewaltprävention



Altersteilzeit



Beihilfe



Mutterschutz, Elternzeit und Elterngeld



Lehrereinstellungsverfahren



Einführung in das Versorgungsrecht



Lehrer an Ersatzschulen



Schwerbehinderung



Teilzeit & Beurlaubung



Praxisratgeber für Lehrerräte

